

Fuhrmann

Geschichte in Wissenschaft und Unterricht

Zeitschrift des Verbandes der Geschichtslehrer Deutschlands

Herausgegeben von K. D. Erdmann und F. Messerschmid

Sonderdruck

Ernst Klett Verlag Sonderdruck aus Heft | 196



Meldung nach Rom, oder sollten die Beschlüsse vom Papst ratifiziert werden? Bis in die Karolingerzeit hinein hat sich kaum jemand um das Genehmigungs- oder Zustimmungsrecht des römischen Bischofs gekümmert. Vielleicht hätte Nikolaus I. den Grundsatz präziser gefaßt und ihm das erforderliche Ansehen unter den Disziplinarvorschriften verschafft; aber sein Pontifikat war zu kurz, um die Konzilsgepflogenheiten der Zeit in der Theorie und in der Praxis zu verändern.

Mit Mühe nur konnten seine unmittelbaren Nachfolger die von ihm gewonnene Stellung halten, und die dann folgende anarchische Zeit bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts erwies sich als unfähig, die Anregung aufzunehmen und den Konzilsbegriff nach einer römischen Mitte hin auszurichten. Auch mag das prägende Vorbild der alten Konzile noch zu stark gewesen sein; vor allem Nikäa und Konstantin hatten ihre Leuchtkraft als *exempla patrum*, die zur Nachahmung aufforderten, nicht verloren. So schrieb ein rechtsgelehrter Theologe des beginnenden 10. Jahrhunderts, daß der weltliche Herrscher eine allgemeine Synode veranstalten „und nach dem Muster des großen Konstantin dabei sein sollte“²⁷. Ganz ist das Bewußtsein der kaiserlichen Initiative beim Zustandekommen der ersten ökumenischen Konzile auch in den folgenden Jahrhunderten nicht untergegangen, aber es waren kraftlose Erinnerungen an große Zeiten der kaiserlichen Majestät, mit Vorliebe hervorgeholt von den kaiserlichen Theoretikern als Antwort auf päpstliche Ansprüche.²⁸ Sie wirkten fremd in einer veränderten Welt, die sich wahres kirchliches Leben allein unter der gnadensicheren Leitung des römischen Bischofs vorstellen konnte; denn die Zeit des Investiturstreits mit ihrer Suche nach gültigen religiösen Formen hatte den Konzilsbegriff auf neue Grundlagen gestellt.

Die religiösen Reformer des 11. Jahrhunderts knüpften an den Gedanken Nikolaus' I. von der römischen Konzilsgenehmigung wieder an. Leo IX., der erste Papst im neuen Geist, schrieb 1053 an fünf Bischöfe der nordafrikanischen Diaspora, es möge ihnen nicht unbekannt bleiben, daß ohne Zustimmung des römischen Bischofs ein Universalkonzil nicht gefeiert werden dürfe.²⁹ Der Ausdruck „Universalkonzil“ ist auffällig. Universalkonzile konnten im allgemeinen Sprachgebrauch die alten ökumenischen Konzile heißen, aber es ist offenkundig, daß Leo IX. nicht meinte: wenn die fünf Bischöfe mit Genehmigung des römischen Stuhles in ihrer afrikanischen Abgeschiedenheit eine Synode abhielten³⁰, so bildeten sie eine die Gesamtkirche repräsentierende Versammlung nach der Art der alten Großkonzile. Was aber war ein Universalkonzil im Sinne Leos? Schon Hauck

27 *Auxilius in seinem Infensor et Defensor* c. 28 bis 29, Migne PL. 129, 1097 D.

28 Vgl. Petrus Crassus, MG. Lib. de lite I S. 437; Anonymus von York, ebd. III S. 675 f. Noch auf dem Florentiner Konzil von 1438 bekannten sich die Griechen zu dem Grundsatz, daß der Papst eine ökumenische Synode ohne Beteiligung des Kaisers nicht einberufen dürfte (Mansi, Conc. Coll. XXXI, 1018 C).

29 Es handelt sich um ein Briefpaar: Jaffé-Löwenfeld, *Regesta Pontificum Romanorum* nr. 4304, 4305. Der Wortlaut bei beiden Briefen ist auf langen Strecken gleich oder ähnlich: *Hoc autem nolo vos lateat,*

non debere praeter sententiam Romani pontificis universale concilium celebrari, aut episcopos damnari vel deponi; quia, et si licet vobis aliquos episcopos examinare, diffinitivam tamen sententiam absque consultu Romani pontificis, ut dictum est, non licet dare: quod in sanctis canonibus statutum, si quaeritis, potestis invenire (Migne PL. 143, 728 C—D; nahezu wörtlich übereinstimmend 730 A—B); zur Herkunft dieser Rechtssätze s. u. S. 685 mit Anm. 44.

30 Zur damaligen kirchlichen Situation in Nordafrika vgl. Ch. Courtois, *Grégoire VII et l'Afrique du Nord*, *Revue hist.* 195 (1945) 108, 197 f.

Materialien und Kommentare

Horst Fuhrmann

Das Ökumenische Konzil und seine historischen Grundlagen

Am 25. Januar 1959, am Schlußtag der Weltgebetswoche für die Wiedervereinigung im Glauben, am Fest der Bekehrung des Apostels Paulus, eröffnete Papst Johannes XXIII. in der Patriarchalbasilika S. Paolo fuori le mura einem kleinen Kreis von Kardinälen¹:

„... den Namen und das Vorhaben einer doppelten feierlichen Veranstaltung: einer Diözesansynode für die Stadt Rom² und eines allgemeinen Konzils für die Gesamtkirche. Für euch, ehrwürdige Brüder und geliebte Söhne, sind keine breiten Erörterungen über die geschichtliche und rechtliche Bedeutung der beiden Vorschläge nötig. Sie werden in glücklicher Weise zur erwünschten und erwarteten Anpassung des kirchlichen Gesetzbuches führen, die die beiden Proben praktischer

1 Acta Apostolicae Sedis (künftig: AAS.) LI (1959) S. 68 f. — Zunächst war nur eine kurze Notiz im Osservatore Romano vom 26./27. Januar 1959 veröffentlicht worden; den offiziellen Text brachte das Februarheft der AAS., vgl. die Berichte und Übersetzungen in der „Herder-Korrespondenz“ Jg. XIII (1958/59) S. 272 f. und 387 f. Die offiziellen päpstlichen Äußerungen zum Konzil bis zur eigentlichen Vorbereitungszeit sind zusammengestellt in den Acta et documenta Concilio Oecumenico Vaticano II apparando, Ser. I Vol. I (s. u. S. 673 Anm. 4); die Ankündigung: S. 3 ff.

2 Vom 25. bis 31. Januar 1960 — ein Jahr nach ihrer

Ankündigung — hat die Diözesansynode der Stadt Rom stattgefunden. Ihre Statuten, am Vorabend des Peter- und Paul-Tages 1960 verkündet und seit dem 1. November des gleichen Jahres in Kraft, und ihre Stellung zur Tradition mögen außerhalb der Betrachtung bleiben, auch wenn die Synode nach den Worten des Papstes „eine Vorbereitung für das Konzil darstellen soll“. Unser Augenmerk gilt dem ökumenischen Kennzeichen des allgemeinen Konzils. Wie beim ökumenischen Konzil ist auch hier nach langer Pause eine alte Einrichtung erneuert worden: eine römische Diözesansynode hat offiziell zuletzt 1461 getagt.

Anwendung kirchlicher Disziplinarvorschriften . . . begleiten und krönen soll. Die bevorstehende Veröffentlichung des Gesetzbuches für die Ostkirche gibt uns die Vorankündigung für diese Ereignisse.“³

Die Nachricht von den ausgreifenden Konzilsplänen des neuen Papstes, drei Monate nach Pontifikatsbeginn, löste ein weltweites Echo aus, um so mehr, als sich genug Skeptiker gefunden hatten, die an eine neue allgemeine Synode nach dem Vatikanischen Konzil von 1869/70 nicht mehr glaubten. Ein Schlagwort unserer Zeit ist die „Integration“; ein ökumenisches Konzil der katholischen Kirche scheint der gleichen Sehnsucht nach einem stärkenden Zusammenschluß mit dem konfessionellen Nachbarn zu entspringen, und während seiner Amtszeit urteilte der Präsident der UN-Vollversammlung Charles Malik, selbst Libanese griechisch-orthodoxen Glaubens, daß ein allgemeines Konzil der katholischen Kirche „mit seinen grenzenlosen Möglichkeiten“ das bedeutendste Ereignis des 20. Jahrhunderts werden könne.

Allerdings ist es fraglich, ob das Stichwort eines „ökumenischen“ Konzils manchenorts nicht hat Vorstellungen aufkommen lassen, die sich von den Plänen und vielleicht sogar von den Möglichkeiten des römischen Bischofs weit entfernen. Gewiß, bei dem augenblicklichen Stand der Vorbereitungen ist es kaum möglich, über Themen und Ziele der künftigen Weltsynode Bündiges auszusagen. Authentische Nachrichten über Einzelheiten des geplanten Konzils kommen so spärlich aus dem Vatikan, daß protestantische wie katholische Publizisten bei einem gemeinsamen Treffen bereits öffentlich darum gebeten haben, „zur Vermeidung neuer Mißverständnisse“ besser unterrichtet zu werden. Aber dem allgemeinen Drängen der Journalisten wurde nicht stattgegeben: „Wir müssen von der Presse verlangen, daß sie mit ehrfürchtigem Schweigen die Vorbereitungen des Konzils abwartet“, mahnte Erzbischof P. Felici, der jetzige Generalsekretär der Zentralkommission; die Vorarbeit werde im Verborgenen geleistet. Zwar ist der erste Band der „Acta et documenta Concilio Oecumenico Vaticano II apparando“ bereits erschienen, aber er bringt kaum Neuigkeiten.⁴ Das meiste und das Entscheidende war schon auf anderem Wege bekanntgeworden. Unmittelbar vor Konzilseröffnung wird sich ohne Frage ein genaueres Bild von den Konzilsabsichten zeichnen lassen, aber das Tagungsdatum ist noch weit entfernt: von Papst Johannes XXIII. war die Vorbereitungszeit ursprünglich auf etwa zwei Jahre ver-

3 Der 1917 erlassene Codex Iuris Canonici (s. u. S. 676) gilt grundsätzlich nur für die lateinische Kirche des Abendlandes, doch besteht bereits seit Pius XI. (1929) eine Kommission für die Kodifikation des Rechts der „Orientalischen Kirche“, d. h. der mit Rom verbundenen östlichen Kirchen verschiedener Riten, vgl. K. Mörsdorf, Lexikon f. Theologie und Kirche² 2 (1958) 1246. Die Zahl der Katholiken mit orientalischen Riten schätzt man auf rund 10 Mill. Die Kommission, der im Augenblick der armenische Patriarch und Kardinal G. P. Agagianian vorsteht — papabile des Konklave von 1958 —, hat bislang 1949, 1950, 1952 und 1957 Teilveröffentlichungen des lateinisch abgefaßten Codex Iuris Canonici Orientalis vorgelegt. Der von Papst Johannes XXIII. angekündigte Teil ist noch nicht erschienen.

4 Von den Acta et documenta Concilio Oecumenico Vaticano II apparando behandelt Series I die Antepreparatoria; von ihr ist Volumen I mit den Acta Summi Pontificis Ioannis XXIII schon im Juli 1960 erschienen und erläuternd besprochen im Osservatore Romano vom 15. Oktober 1960. Auch die übrigen Bände der Reihe sind bereits gedruckt, wie Papst Johannes XXIII. in einem Brief vom 19. März 1961 bekanntgegeben hat. Sie umfassen weitere drei Volumina in 14 Bänden und werden der Öffentlichkeit erst nach Abschluß des Konzils zugänglich sein. Vorläufig dienen sie allein den Mitgliedern der Konzilskommissionen als Arbeitsgrundlage. Eine kurze Übersicht über den Inhalt aller Bände gibt der Osservatore Romano vom 29. März 1961.

anschlagt worden. Kardinalstaatssekretär D. Tardini hatte als Vorsitzender der „commissione antipreparatoria“ Ende Oktober 1959 auf einer Pressekonferenz, die er eigens in Sachen des ökumenischen Konzils abhielt, einen wesentlich späteren Termin genannt: das Konzil werde frühestens in drei Jahren zusammentreten, doch könnten auch vier bis fünf Jahre verstreichen.⁵ Der „vorvorbereitende Ausschuß“ unter Leitung Tardinis hat seine Arbeit beendet; seine Aufgabe war es gewesen, beim Episkopat Anregungen einzuholen, Vorschläge der römischen Kongregationen zu sammeln, die katholischen Universitäten zu befragen und die Zusammensetzung der Konzilskommissionen zu planen. Am 5. Juni 1960 hat Papst Johannes XXIII. durch das *Motu Proprio Superno Dei nutu*⁶ „commissioni preparatorie“ eingesetzt, zehn Ausschüsse, die, mit verschiedenen Sachgebieten betraut, endgültig das Material für das Konzil bereitstellen sollen.⁷ Als wahrscheinlicher Zeitpunkt des Konzilsbeginns ist inzwischen der Herbst 1962 angegeben worden. Die Konzilsvorbereitung steht in ihrer letzten Phase.

So weiß man wohl etwas über das vorbereitende Verfahren, doch über die Hauptgedanken und das Kommissionsmaterial, das die Themen für die Sitzungen abgeben soll, ist recht wenig bekannt.

Ergiebiger als eine Spekulation über die Gegenstände, die auf dem Konzil vielleicht beraten werden, ist die Frage nach dem Charakter der geplanten Kirchenversammlung, und von ihr darf sich gerade der Historiker angesprochen fühlen, denn sie ist ohne eine geschichtliche Orientierung nicht zu beantworten. Mit den historischen Grundlagen, mit dem Weg, den die Idee der katholischen Universal-synode seit der Spätantike gegangen ist, lernen wir zugleich das Wesen des ökumenischen Konzils kennen, auf das auch der heutige Veranstalter verpflichtet ist. Papst Johannes XXIII. hat ebenso wie sein Konzilsbeauftragter Tardini aus der Vergangenheit heraus die Bedeutung des kommenden Weltkonzils interpretiert. Der *Osservatore Romano*, das offizielle Organ für amtliche Verlautbarungen des Heiligen Stuhles, bringt seit Juli 1959 große Artikel über die bisherigen Universalkonzile aus der Feder erster Sachkenner⁸, und kaum einer der ernstzunehmenden Beiträge über die Erwartungen der bevorstehenden Weltsynode verzichtet auf eine Rückschau, um das geplante Konzil historisch gleichsam einzufluchten. Geschichte wird hier reaktiviert.

Schon daß das allgemeine Konzil keine ständige Einrichtung ist und verschiedentlich nach mehrhundertjähriger Pause stattgefunden hat, das letzte 1869/70,

5 Das Interview brach mit der Gepflogenheit, daß allein der *Osservatore Romano* den authentischen Text einer Verlautbarung bringt, nach dem sich die anderen Zeitungen richten. Kardinal Tardini hatte sich direkt den Journalisten gestellt, so daß eine unmittelbare Berichterstattung möglich war, vgl. Herder-Korrespondenz XIV Jg. (1959/60) S. 103 f. Der Wortlaut des *Osservatore Romano* vom 1. November 1959 ist in den *Acta et doc. Ser. I Vol. I* S. 153 ff. wiedergegeben; er ist in einigen nicht unwichtigen Punkten lückenhaft, vgl. *Fragen an das Konzil. Anregungen und Hoffnungen* (Herder-Bücherei H. 95, 1961) S. 18.

6 AAS. LII (1960) S. 433 ff.; *Acta et doc. Ser. I Vol. I* S. 93 ff.

7 Eine bequeme Übersicht über die Konzilskommissionen und ihre Mitglieder nach dem Stand vom

30. Dezember 1960 bringt das Herder-Buch: *Fragen an das Konzil* S. 117—169.

8 Am 19. Juli 1959 begann mit einer Darstellung des Konzils von Nikäa von 325 (L. Magrini) eine Serie über die ökumenischen Konzile. Die Redaktion wies darauf hin, daß sie die Reihe ohne irgendeine wissenschaftliche Absicht eröffne; sie wolle den Lesern Gelegenheit geben, „im Lichte der besten und zahlreichen historischen Texte“ die Kenntnis zu vertiefen. Es wurden auch grundlegende historische Einzelfragen behandelt, z. B. 22. April 1960: Pius XI. und das ökumenische Konzil (E. Lio); 19. Juni 1960: Das erste Vatikanische Konzil (A. Piolanti); 14. Juli 1960: Bonaventura und das 2. Konzil von Lyon (G. Zaccaria); 18. September 1960: Florenz und das Konzil von 1439 (N. Rodolico) und viele andere mehr.

drängt den Blick in die Vergangenheit, wo gewissermaßen der letzte „Vorgang“ greifbar ist. Die Historie bietet zudem Ersatz für einen dogmatischen Mangel; denn es gibt keine in der Glaubenslehre festgelegte Definition des Wesens eines ökumenischen Konzils. Von Theologen und Kanonisten wird es umschrieben als „die feierliche Versammlung aller Bischöfe des Erdkreises, die in Einheit und Verbindung mit dem Bischof von Rom gemeinsam über Fragen beraten, die die ganze Christenheit angehen“⁹, eine sehr weitläufige Formel, mit der wenig anzufangen ist. Eine noch tiefere Legitimation historischer Betrachtungsweise liegt in dem Wesen der katholischen Kirche, in ihrer im Glaubensbekenntnis verankerten Hochschätzung der Tradition.¹⁰ Wir dürfen sicher sein, daß auch das jüngste ökumenische Konzil dem ältesten Grundsatz der römischen Kirche verpflichtet bleibt: *Nihil innovetur nisi quod traditum*.¹¹ Mit der Traditionsgebundenheit lernen wir auch die Möglichkeiten kennen, die in dem vorhin angeführten Zitat als „grenzenlos“ apostrophiert worden sind. Ein neues allgemeines Konzil wird sich streng an die gesetzten Normen und an die überlieferten Formen halten; über das eine gibt das Kirchenrecht, über das andere die Historie Auskunft. An beide ist die Frage zu richten: Was ist unter einem ökumenischen Konzil der katholischen Kirche zu verstehen?

I.

Die katholische Kirche kennt Konzile verschiedener Art: neben den ökumenischen Konzilen Plenarkonzile, auf denen Bischöfe mehrerer Kirchenprovinzen zusammenkommen, und Provinzialkonzile, bei denen sich die Bischöfe einer Provinz unter ihrem Metropoliten versammeln.¹² Die kleinste Ordnung stellt die Diözesansynode dar: Die Zusammenkunft des Klerus einer Diözese unter seinem Bischof; sie unterscheidet sich dadurch von den übrigen Versammlungen, daß ihr Leiter, der Bischof, nicht die Gesamtheit der Teilnehmer, alleiniger Gesetzgeber

9 So von J. Forget, *Dictionnaire de Théologie Catholique* III, 1 (1923) 641 und *Dict. apologétique de la foi catholique* I (1925) 594 ff., eine Definition, die H. Jedin, *Kleine Konziliengeschichte* (1959) S. 14 und L. Jäger, *Das ökumenische Konzil, die Kirche und die Christenheit* (1960) S. 87 übernehmen.

10 Im Tridentinischen Glaubensbekenntnis (C. Mirbt, *Quellen zur Geschichte des Papsttums und des Römischen Katholizismus* I, 1924, S. 339 nr. 480): *Apostolicas et ecclesiasticas traditiones, reliquasque eiusdem Ecclesiae observationes et constitutiones firmissime admitto et amplector*. — Ob die Voraussetzungen zum katholischen Traditionsprinzip in der jüdischen Traditionslehre liegen, wie J. Ranft, *Der Ursprung des katholischen Traditionsprinzips* (1931) meinte, ist recht zweifelhaft. Über die allmähliche Herausbildung der Traditionsriterien vgl. J. Ranft, *Die Traditionsmethode als älteste theologische Methode des Christentums* (1934) und dessen *Consuetudo-Artikel im Reallexikon für Antike und Christentum* III (1957) 387 ff. Für die nachreformatorische Anschauung wurde Bellarmins Definition grundlegend (*Disputationes de controversiis christianae fidei*, tom. I, *Controv. gener. I*, lb. IV c. 9; Ingolstadt 1587 S. 292): *Prima igitur regula est, Quando universa Ecclesia aliquid tanquam fidei dogma amplectitur, quod non invenitur in divinis*

litteris, necesse est dicere, ex Apostolorum traditione id haberi. Bellarmin folgt hier Thomas von Aquin (*Summa Theologiae* III q. 25 a. 3 ad 4): *Apostoli familiari instinctu Spiritus Sancti quaedam Ecclesiis tradiderunt, quae non reliquerunt in scriptis*, und (III q. 64 a. 2 ad 1): *Licet non sint omnia tradita in Scripturis, habet tamen ea Ecclesia ex familiari Apostolorum traditione*, vgl. J. Ternus, *Beiträge zum Problem der Tradition*, *Divus Thomas* 16 (1938) 47 ff. Allerdings wird im Augenblick das Traditionsprinzip, das Verhältnis von Schrift, Apostolizität und Überlieferung, neu diskutiert, vgl. die *Sammelreferate in der Herder-Korrespondenz* XIII S. 349 ff. und XIV S. 567 ff.

11 Der Satz, von Cyprian überliefert, stammt von Papst Stephan I. (254–257); ihn hat zuletzt Papst Benedikt XV. 1914 in seiner Enzyklika *Ad beatissimi principis* aufgenommen. E. Caspar, *Geschichte des Papsttums* I (1930) S. 80 zählt ihn „zu den Fundamentalprinzipien römischer Kirchenpolitik aller Zeiten“. Zur Kraft der Tradition im Kirchenrecht vgl. A. Hagen, *Prinzipien des katholischen Kirchenrechts* (1949) S. 45 ff. (Der konservative Charakter des Kirchenrechts).

12 Praktisch sind die Plenar- und die Provinzialkonzile durch die Bischofskonferenzen ersetzt.

ist. Der moderne Sprachbrauch pflegt das Wort „Synode“ meist nur noch für Diözesanversammlungen einzusetzen, während „Konzil“ größeren Zusammenkünften vorbehalten bleibt: Papst Johannes XXIII. sprach in seiner Ankündigung von einer „Diözesansynode für die Stadt Rom“ und von einem „allgemeinen Konzil für die Gesamtkirche“. Diese Unterscheidung von *synodus* und *concilium* ist eine Üblichkeit jüngster Zeit. *Synodus* und *concilium* galten früher für Synonyme, und um in die Quellen nicht eine fremde Begriffsenge hineinzutragen, sind sie auch hier gleichbedeutend gebraucht.¹³

Die Kanones für ein ökumenisches Konzil stehen in dem kirchlichen Gesetzbuch, dem Codex Iuris Canonici¹⁴, nicht unter einem eigenen Titel, sondern unter den Sätzen, die von der obersten Hirtengewalt des Papstes handeln. Von der Rechtsstellung des Konzils ist gesagt, daß es „die höchste Regierungsgewalt über die Universalkirche besitzt“ (Can. 228 § 1), die einzige Institution also, die päpstgleichen Ranges ist. Eine Appellation von einem päpstlichen Urteilsspruch an ein ökumenisches Konzil ist nicht erlaubt (Can. 228 § 2) und wäre auch widersinnig; denn das Haupt des Konzils ist der Papst: er allein hat das Recht, das Konzil einzuberufen, ihm in eigener Person oder durch einen Stellvertreter zu präsidieren, die Gegenstände und die Reihenfolge ihrer Beratung zu bestimmen, Ort und Zeit der Sitzungen zu bezeichnen und das Konzil jederzeit aus eigener Macht aufzulösen (Can. 222). Er kann nie überstimmt werden, denn die Beschlüsse müssen von ihm bestätigt und ihre Verkündung von ihm veranlaßt werden; erst dann haben sie Rechtskraft.¹⁵ Stirbt der Papst während des Konzils, so wird es so lange unterbrochen, bis ein neuer Papst die Wiederaufnahme anweist (Can. 229). Die Zahl der Konzilsmitglieder ist beschränkt. Mit beschließender Stimme nehmen teil (Can. 223): Kardinäle, Patriarchen, Primaten, Metropoliten und Bischöfe, auch wenn sie die Weihe noch nicht empfangen haben, denn das Konzil führt sie in ihrer Hirten-, nicht in ihrer Weihegewalt zusammen. Hinzu treten die Äbte, die exemten Prälaten und die Jurisdiktionsoberen monastischer und klerikaler Verbände. Theologische und kanonistische Sachverständige haben nur beratende Stimme. Die Teilnahme von katholischen Laien und von Nichtkatholiken ist nicht vorgesehen.

Die Sätze des 1917 erlassenen Codex Iuris Canonici, die jetzt ihre erste Bewährungsprobe durchmachen, geben eine Vorstellung von der formalrechtlichen Struktur eines ökumenischen Konzils. Sie selbst sind die zu abstrakten Kanones erstarrte

13¹ Zum Wortgebrauch von *synodus* und *concilium* im Mittelalter vgl. C. R. Cheney, *Legislation of the Medieval English Church*, *English Historical Review* 50 (1935) 196 ff.; ders., *English Synodalia of the Thirteenth Century* (1941) S. 3 ff. und M. Boye, *Die Synoden Deutschlands und Reichsitaliens von 922—1059*, *Zeitschr. f. Rechtsgeschichte. Kan.Ab.* 18 (1929) 138. — Selbst im Codex Iuris Canonici ist die Sprache, unter dem Eindruck der Quellen, nicht ganz einheitlich; das allgemeine Konzil heißt *Concilium Oecumenicum*, *C. Generale* oder *Universale C.*: K. Mörsdorf, *Die Rechtssprache des Codex Iuris Canonici* (1937) S. 151—161.

14 Zum Folgenden vgl. E. Eichmann - K. Mörsdorf, *Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des Codex Iuris Canonici* 1⁰ (1959) S. 359 ff.; A. M. Koeniger -

F. Giese, *Grundzüge des katholischen Kirchenrechts und des Staatskirchenrechts*³ (1949) S. 115 f.; N. Jung, *Dict. de droit canonique* III (1942) 1280 ff.; kirchenrechtlich erhebliche Literatur zum ökumenischen Konzil wird seit 1959 von K. Mörsdorf im Archiv für katholisches Kirchenrecht zusammengestellt.

15 Vgl. H. Eisenhofer, *Die kirchlichen Gesetzgeber. Technik und Form ihrer Gesetzgebung* (1954) S. 6: „Daher (wegen der erforderlichen Bestätigung durch den Papst) kann das Allgemeine Konzil nicht den Rang des obersten Gesetzgebers in Anspruch nehmen. Zwar gehört es zu den übergeordneten Gesetzgebern, jedoch nimmt es in der Reihenfolge erst den zweiten Platz ein.“

Schlußphase einer langen Entwicklung, und nur im Zusammenhang mit der historisch gewachsenen Tradition läßt sich die von den Kanones umgrenzte Ausgangslage für eine neue allgemeine Synode sichtbar machen. Auch vom Recht her werden wir auf das Feld der Geschichte zurückverwiesen.

II.

Sich an die äußeren historischen Daten der einzelnen als ökumenisch geltenden Konzile zu halten, ist sinnlos, und überdies sind sie in zahlreichen Darstellungen leicht nachzulesen.¹⁶ Was fehlt und hier notwendig wird, ist eine durchgehende Geschichte der Vorstellung von einem allgemeinen Konzil, das in der frühen Kirche eine dem irdischen Bereich geradezu entrückte Autorität genoß. Der Kirchenvater Augustin sprach um 400 von den „heilsamsten“ (*saluberrima*) Konzilen der Gesamtkirche, die von „göttlicher“ Autorität seien. In dem einflußreichen *Decretum Gelasianum* vom beginnenden 6. Jahrhundert rangieren die ersten vier bis zu diesem Datum gefeierten Gesamtkonzile — Nikäa (325), Konstantinopel (381), Ephesus (431) und Chalkedon (451) — nach dem Alten und Neuen Testament, und Papst Gregor der Große (590—604) verehrte sie „wie die vier Bücher des heiligen Evangeliums“, ein Wort, das später immer wieder aufgenommen werden sollte. Ökumenische Konzilsbeschlüsse standen auf der höchsten Stufe irdischen Kirchenrechts, über den Sätzen der *patres* und über den Dekreten der Päpste.¹⁷ Die Erklärung scheint einfach: ökumenisch zustande gekommen, sollten sie auch ökumenisch gelten. Das ist ein Irrtum. Kaum eines der großen Konzile hat eine annähernd vollständige Vertretung der christlichen Welt zusammengeführt, und untereinander sind sie so verschieden, daß die Sammelbezeichnung als „ökumenische Konzile“ wie eine willkürliche Etikettierung anmutet. Wesentliche Merkmale eines „ökumenischen“ Konzils liegen offenbar außerhalb des vordergründigen Wortsinns; und hier stellt sich die entscheidende Frage: was hat zu den verschiedenen Zeiten einem allgemeinen Konzil den ökumenischen Rang verliehen?

16 Die große, allerdings mehr in die Breite als in die Tiefe gehende Gesamtgeschichte der Konzile von C. J. Hefele - H. Leclercq, *Histoire des conciles* (1907 ff.) reicht jetzt bis zum Tridentinum (Bd. 9 vf. von P. Richard, 1930/31, Bd. 10 die Beschlüsse von A. Michel, 1938); im 11. Bd. behandelt Ch. de Clercq (1949/1952) die Konzile der Ostkirche. Von den kirchenrechtlichen Werken ist vor allem P. Hinschius, *System des katholischen Kirchenrechts* 3 (1883) S. 325 bis 666 zu nennen. Wie immer bei Hinschius ist auch dieser Abschnitt mit souveräner Stoff- und Quellenbeherrschung geschrieben; was ihn aber zu klassischem Rang erhebt, ist eine mit der historischen Darstellung verbundene präzise juristische Analyse. Die damalige kirchenpolitische Situation forderte eine besondere Sorgfalt: Nach den vatikanischen Dekreten von 1870 und nach dem kurz zuvor beigelegten Kulturkampf, an dem Hinschius sich aktiv auf preußischer Seite beteiligt hatte, war die Frage nach dem ökumenischen Charakter eines Konzils noch nicht verstummt. Hinschius brachte den unumstößlichen Beweis für die Rechtmäßigkeit und die Gültigkeit der vatikanischen Beschlüsse, die besonders von den Altkatholiken in Zweifel gezogen

worden waren. An neuen kirchlichen Rechtsgeschichten sind zu nennen: H. E. Feine, *Kirchliche Rechtsgeschichte*³ (1955) und W. M. Plöchl, *Geschichte des Kirchenrechts* 1—3, 1 (1953—59). — Die Ankündigung des ökumenischen Konzils hat eine ganze Reihe kurzer geschichtlicher Abrisse und Einführungen entstehen lassen; die meisten von ihnen sind mehr oder minder verständig aus der Sekundärliteratur in Eile zusammengeschrieben und im Urteil ohne Selbständigkeit. Verläßlich ist H. Küng, *Konzil und Wiedervereinigung*³ (1961), eine geschickte kompilatorische Leistung; H. Dallmayr, *Die großen vier Konzilien* (1961). Ausgezeichnet und aus intimer Quellenkenntnis verfaßt ist die *Kleine Konziliengeschichte* (Die zwanzig Ökumenischen Konzilien im Rahmen der Kirchengeschichte; Herder-Bücherei 51; 1959) von H. Jedin, der als Mitglied der *Commissione Preparatoria degli Studi e dei Seminari* am Konzil selbst mitarbeitet.

17 Vgl. E. Rößler, *Göttliches und menschliches, unveränderliches und veränderliches Kirchenrecht von der Entstehung der Kirche bis zur Mitte des 9. Jahrhunderts* (Theol. Diss. Würzburg 1934) S. 110 ff., 131 ff., 173 ff.

Die katholische Kirche zählt zwanzig ökumenische Konzile, das Nicaenum von 325 als erstes und das Vaticanum von 1869/70 als zwanzigstes. Die Anschauung von insgesamt zwanzig Weltkonzilen ist ein Werk der Tradition. Einen dogmatischen oder päpstlich approbierten Kanon gibt es nicht; aber schon Robert Bellarmin war in seinen „Disputationes de controversiis christianae fidei“ (1586—91) zu der heute üblichen Wertung und Zählung gelangt.¹⁸

Ihrer Erscheinungsform nach lassen sich unter den als „ökumenisch“ herausgehobenen Konzilen mehrere Gruppen unterscheiden. An der Spitze stehen die acht allgemeinen Konzile des ersten Jahrtausends, als letztes das von Konstantinopel aus den Jahren 869/70. Nach langer Pause setzen die sogenannten Generalkonzile des Mittelalters ein, begrenzt von den beiden Lateransynoden von 1123 und 1512, die das Zwischenspiel des Konziliarismus einrahmen. Den Schluß bilden die zwei Weltkonzile der Neuzeit, das Tridentinum im 16. und das Vaticanum im 19. Jahrhundert.

III.

Die erste Gruppe, die allgemeinen Konzile des ersten Jahrtausends¹⁹, deren Tagungsorte allesamt im Osten des römischen Reiches lagen, stellen einen in sich geschlossenen Typ dar; sie sind „in ihrer ganzen äußeren Einrichtung und in ihrem Geschäftsgang ein Abbild der Verhandlungen des antiken Senates gewesen“.²⁰ Der römische und später der oströmische Kaiser hatte sie berufen, auf allen waren Fragen der Glaubenslehre zur Sprache gekommen, ihre bischöflichen Mitglieder handelten kraft ihres apostolischen Amtes, ihres *charisma veritatis*, nicht als Vertreter ihrer Gemeinden. Obwohl erwartet war, daß möglichst viele Bischöfe aus dem Orient und Okzident zusammengekommen waren, hatte den Teilnehmern der Gedanke, die gesamte Christenheit zu vertreten, ferne gelegen. Die Beschlüsse sind vom Kaiser bestätigt und als Reichserlasse verbreitet worden.

18 *Disputationes de controversiis christianae fidei*; tom. I, IV. *Controversia generalis*, lb. I c. 5: *Concilia generalia approbata* (Ingolstadt 1587) S. 25 ff. Allerdings zählt er das ganz im Zeichen des Konziliarismus stehende Konzil von Konstanz (s. u. S. 690) nicht mit; er kommt deshalb mit dem Tridentinum nur auf 18 ökumenische Konzile, nicht auf 19, wie heute ohne das Vaticanum von 1869/70 üblicherweise gezählt wird.

19 Grundlegend ist immer noch F. X. Funk (Die Berufung der ökumenischen Synoden des Altertums, und: Die päpstliche Bestätigung der acht ersten allgemeinen Synoden) in seinen Kirchengeschichtlichen Abhandlungen 1 (1897) S. 39 ff., 87 ff. und (Zur Frage nach der Berufung der allgemeinen Synoden des Altertums) ebd. 3 (1907) S. 143 ff. Dem Anteil des Papsttums an den allgemeinen Konzilen des ersten Jahrtausends hat C. A. Kneller zahlreiche Artikel in der Zeitschrift f. katholische Theologie 27 (1903), 28 (1904), 30 (1906), 31 (1907), 32 (1908) gewidmet, aber es genügt, auf das Urteil Funks in seiner letzten Arbeit (Kirchengesch. Abh. u. Unters. 3 S. 408) zu verweisen: „Man hört nicht so fast einen Historiker als einen Anwalt. Indem die Ansichten der älteren Theologen über die Frage mitgeteilt

werden, wird zugleich Partei für diejenige ergriffen, die den Rechten des Papsttums am weitesten entgegenkommt, näherhin für die Ansicht Bellarmins, dem die erste Stelle eingeräumt wird, als ob dessen Ausführungen, selbst von dem Argument abgesehen, die auf falschen Dokumenten ruhen, unbedingt feststünden.“ — Für ihre Themen richtungweisend sind die Aufsätze von E. Schwartz, Reichskonzilien von Theodosius bis Justinian, Zeitschr. f. Rechtsgeschichte Kan. Abt. 11 (1921) 208 ff.; ders., Die Kanonesammlungen der alten Reichskirche, ebd. 25 (1936) 1 ff., jetzt in Schwartz' Gesammelten Schriften IV (1960).

20 H. Gelzer, Die Konzilien als Reichsparlamente, Ausgewählte Kleine Schriften (1907) S. 155. Der Beziehung zwischen Kaiser und Konzil ist F. Dvornik in mehreren Arbeiten nachgegangen; einschlägig für unsere Frage ist: *Emperors, Popes, and Councils*, *Dumbarton Oaks Papers* 6 (1951) 1 ff. Dvornik versucht zu zeigen, wie organisch und selbstverständlich sich die römischen und oströmischen Kaiser im Rahmen ihrer Aufgaben der kirchlichen Konzile angenommen haben; das spätantike Herrschertum hätte hier noch unter dem Einfluß hellenistischer Ideen gestanden (S. 22).

Doch alle diese Kennzeichen reichten nicht aus, um einer Versammlung unbedingt den Rang einer allgemeinen Synode zu sichern. Kaiser Theodosius II. hatte 449 die sogenannte Räubersynode als allgemeines Konzil nach Ephesus einberufen, die Kanones bestätigt und als kaiserliche Edikte hinausgehen lassen. Aber die Überlieferung hat die Versammlung nicht nur als ökumenische verworfen, sondern überhaupt abgelehnt. Umgekehrt war auf der Synode von Konstantinopel von 381, dem zweiten Universalkonzil, das Abendland gar nicht vertreten, denn das Konzil war von Kaiser Theodosius I. nur für die Osthälfte gedacht und berufen. Und doch hat der Westen es seinem Schatz allgemeiner Konzile hinzugefügt. — Wesentlich für den ökumenischen Charakter eines Konzils waren nicht die Erfüllung formaler Bedingungen, sondern die Rezeption, die Übernahme und, um mit Hinschius zu sprechen²¹, „die Bewährung seiner Beschlüsse im Gesamtbewußtsein der Kirche“. Ökumenischen Rang erwarb sich ein Konzil des ersten Jahrtausends nicht durch sich selbst und nicht während der Tagungszeit, sondern erst durch die Hinübernahme seiner Beschlüsse in eine für verbindlich erachtete Tradition.

Diese Rezeption war letztlich in das Ermessen der einzelnen Kirchen gestellt und konnte verschieden ausfallen, sobald das Bewußtsein kirchlicher Gemeinsamkeit schwand. Einig war man sich in der Verehrung der ersten vier ökumenischen Konzile: Nikäa (325), Konstantinopel (381), Ephesus (431), Chalkedon (451); das ganze Mittelalter sah sie in einem verklärten Lichte und deutete die Vierzahl vielfach allegorisch aus. Ihre Wertschätzung hatte früh, schon im fünften Jahrhundert, eingesetzt; entscheidend jedoch war der Beitrag Isidors von Sevilla († 636) gewesen. Er hatte den vier „Prinzipalkonzilen“ in seiner Konzilslehre, die später in die einflußreichsten Kirchenrechtssammlungen überging, einen besonderen Rang zugewiesen. Der Ruhm der anderen ökumenischen Versammlungen verblaßte neben dem Ansehen der vier Erstkonzile um so mehr, als sich manche ihrer Beschlüsse in Ost und West nur zögernd oder gar nicht durchgesetzt haben. Das achte und letzte in der Reihe, das vierte von Konstantinopel aus den Jahren 869/70, auf dem der Patriarch Photius abgesetzt worden ist, fand für alle Zeiten geteilte Aufnahme; an ihm läßt sich erkennen, wie allein die Rezeption über den Rang der Synode entschied. Die lateinische Kirche feierte das Konzil als ein allgemeines, denn der Sturz des Photius war in den Augen Roms ein großer Sieg. Die griechische Kirche verwarf das Konzil und nahm zuweilen im Gegenzug die Wiedereinsetzung des Photius auf der nächsten Stadtsynode 879 als ökumenisches Konzil an. Von diesem Datum ab ging die Konzilslehre in Ost und West getrennte Wege. Am Ende stand die gegenseitige Verfluchung der beiden Kirchen im Jahre 1054, die kein Unionsversuch bis heute hat aufheben können.

Die griechische Kirche hat dem Kanon der sieben bzw. acht allgemeinen Konzile keines mehr hinzugefügt.²² In ihrer Vorstellungswelt konnte ein ökumenisches Konzil nur sein, wo Ost- und Westkirche vereint waren, und folgerichtig werden die panorthodoxen Konzile der Neuzeit als Teilversammlungen aufgefaßt, zu

21 Hinschius, Kirchenrecht 3 S. 348.

22 Zur Rezeption der Konzile in Ostrom vgl. H. G. Beck, Kirche und theologische Literatur im

byzantinischen Reich (1959) S. 41 Anm. 1 und S. 44 ff.

deren „Ökumenizität“ vor allem der Einfluß Rom fehlt. Ein „ökumenisches Konzil“ bedeutete in der Sprache der Ostkirche eine von der Parität der Apostelsitze ausgehende Versammlung der Bischöfe der Gesamtkirche.

IV.

Im Abendland lief die Entwicklung anders. Sie drängte über die passive Verehrung der ersten acht ökumenischen Kirchenversammlungen hinaus und fand eine neue Form allgemeiner Konzile: die päpstlichen Generalsynoden. Sie erst haben die wichtigsten Merkmale der heutigen Vorstellung von einem allgemeinen Konzil der katholischen Kirche ausgebildet. Welcher Wandel im Konzilsbegriff es möglich machte, die nach Umfang und Geltungsgrad doch bescheidenen Generalsynoden des Hochmittelalters an die großen allgemeinen Konzile anzureihen, ist noch recht ungenügend untersucht. Einzig A. Hauck mit seinem starken Interesse für historische Entwicklungslinien hat der Frage besondere Aufmerksamkeit gewidmet.²³ — Schon in den Briefen des Papstes Nikolaus I. um 865, noch bevor die Photius-Affäre die Ost- und Westkirche auseinandertrieb, findet sich der Satz von dem „Generalkonzil, das zu berufen ohne Bescheid des apostolischen Stuhles niemand das Recht hat“²⁴. Noch früher, um 560, hat die mit Cassiodors Namen verbundene *Historia tripartita* die „kirchliche Regel“ festgehalten: „Es gehöre sich nicht, daß Konzile ohne die Entscheidung des römischen Bischofs gefeiert werden“²⁵. Wohl wurde dieser Satz in angesehenen kirchenrechtliche Werke des frühen Mittelalters übernommen, aber tiefen Eindruck machte er nicht. Er war zu vereinzelt und zu theoretisch; seine Forderung war zu lasch, mehr eine Anstandsregel als ein Grundsatz des Kirchenrechts. Nicht als der unumgängliche Hort der Rechtgläubigkeit, sondern als Vertreter Roms, eines Apostelsitzes und der größten Gemeinde des Abendlandes, sollte der römische Bischof füglich beteiligt sein.²⁶ Und welche Konzile waren gemeint: Diözesan-, Provinzial-, National- oder schließlich ökumenische Konzile? Und was sollte der Zweck dieser Vorschrift sein? Genügte eine

23 A. Hauck, Die Rezeption und Umbildung der allgemeinen Synode im Mittelalter, *Historische Vierteljahrschrift* 10 (1907) 465 ff. Das maßgebende Buch von B. Tierney, *Foundations of the Conciliar Theory* (1955) setzt später ein. Vorarbeiten, um die Lücke zu schließen, liegen in zwei Dissertationen vor: F. K. Happe, Die Geschichte der Konzilstheorie von 1046—1123 (Diss. ms. Münster 1948) und Lotte Dönnebrink, Studien zur Entwicklung des Konzilsgedankens im 12. Jahrhundert unter besonderer Berücksichtigung des Laterankonzils von 1179 (Diss. ms. Münster 1949). — Die folgenden Seiten sind nur als Andeutungen gedacht. Über die Konzilslehre der Karolingerzeit und der gregorianischen Reform soll in anderem Zusammenhang ausführlich gehandelt werden.

24 Bezeichnenderweise in der Berufungssache des Bischofs Rothad von Soissons, der auf einer Provinzialsynode abgesetzt war: *MG. Epp. VI* S. 380, 3 f.: ... (*facto concilio generali*), *quod sine apostolicae sedis praecepto nulli fas est vocandi*. Der Satz ist in damaliger Zeit neu, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß Nikolaus pseudoisidorische Parallelen vor Augen hatte, zumal Rothad mit der pseudoisi-

dorischen Fälschung vertraut gewesen ist und es nicht versäumt haben dürfte, sie in einer Zwangslage dem Papst zur Kenntnis zu bringen. Aber die Frage bedarf noch der Klärung.

25 Epiphanius Scholasticus nach Socrates, *Hist. trip.* IV, 9 (*Corp. Script. Eccl. Lat.* 71) S. 165: *neque Iulius interfuit maximae Romae praesul neque in locum suum aliquem destinavit, cum utique regula ecclesiastica iubet non oportere praeter sententiam Romani pontificis concilia celebrari*. Der Arianer Eusebius von Nikomedien hatte 341 in Antiochien ein Konzil gegen Athanasius ohne Beteiligung des Papstes Julius I. oder eines abendländischen Bischofs abgehalten, vgl. Kneller, *Zeitschr. f. kath. Theol.* 28 (1904) 74 ff., 700.

26 Ich folge hier der Interpretation von E. Caspar, *Geschichte des Papsttums* 1 (1930) S. 150 f.: „das ‚Gewohnheitsrecht‘, auf welches sich Julius I. berief, war der alte Brauch, daß Synodalentscheidungen erst durch die Rezeption auf dem Wege des zwischenkirchlichen Nachrichtenaustausches in der Gesamtkirche Kraft erlangten“. Ihr schließt sich auch J. Gaudemet, *L'église dans l'empire romain — IVe—Ve siècles* (1958) S. 228, 464 an.

Meldung nach Rom, oder sollten die Beschlüsse vom Papst ratifiziert werden? Bis in die Karolingerzeit hinein hat sich kaum jemand um das Genehmigungs- oder Zustimmungsrecht des römischen Bischofs gekümmert. Vielleicht hätte Nikolaus I. den Grundsatz präziser gefaßt und ihm das erforderliche Ansehen unter den Disziplinarvorschriften verschafft; aber sein Pontifikat war zu kurz, um die Konzilsgepflogenheiten der Zeit in der Theorie und in der Praxis zu verändern.

Mit Mühe nur konnten seine unmittelbaren Nachfolger die von ihm gewonnene Stellung halten, und die dann folgende anarchische Zeit bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts erwies sich als unfähig, die Anregung aufzunehmen und den Konzilsbegriff nach einer römischen Mitte hin auszurichten. Auch mag das prägende Vorbild der alten Konzile noch zu stark gewesen sein; vor allem Nikäa und Konstantin hatten ihre Leuchtkraft als *exempla patrum*, die zur Nachahmung aufforderten, nicht verloren. So schrieb ein rechtsgelehrter Theologe des beginnenden 10. Jahrhunderts, daß der weltliche Herrscher eine allgemeine Synode veranstalten „und nach dem Muster des großen Konstantin dabei sein sollte“²⁷. Ganz ist das Bewußtsein der kaiserlichen Initiative beim Zustandekommen der ersten ökumenischen Konzile auch in den folgenden Jahrhunderten nicht untergegangen, aber es waren kraftlose Erinnerungen an große Zeiten der kaiserlichen Majestät, mit Vorliebe hervorgeholt von den kaiserlichen Theoretikern als Antwort auf päpstliche Ansprüche.²⁸ Sie wirkten fremd in einer veränderten Welt, die sich wahres kirchliches Leben allein unter der gnadensicheren Leitung des römischen Bischofs vorstellen konnte; denn die Zeit des Investiturstreits mit ihrer Suche nach gültigen religiösen Formen hatte den Konzilsbegriff auf neue Grundlagen gestellt.

Die religiösen Reformer des 11. Jahrhunderts knüpften an den Gedanken Nikolaus' I. von der römischen Konzilsgenehmigung wieder an. Leo IX., der erste Papst im neuen Geist, schrieb 1053 an fünf Bischöfe der nordafrikanischen Diaspora, es möge ihnen nicht unbekannt bleiben, daß ohne Zustimmung des römischen Bischofs ein Universalkonzil nicht gefeiert werden dürfe.²⁹ Der Ausdruck „Universalkonzil“ ist auffällig. Universalkonzile konnten im allgemeinen Sprachgebrauch die alten ökumenischen Konzile heißen, aber es ist offenkundig, daß Leo IX. nicht meinte: wenn die fünf Bischöfe mit Genehmigung des römischen Stuhles in ihrer afrikanischen Abgeschlossenheit eine Synode abhielten³⁰, so bildeten sie eine die Gesamtkirche repräsentierende Versammlung nach der Art der alten Großkonzile. Was aber war ein Universalkonzil im Sinne Leos? Schon Hauck

27 *Auxilius in seinem Infensor et Defensor* c. 28 bis 29, Migne PL. 129, 1097 D.

28 Vgl. Petrus Crassus, MG. Lib. de lite I S. 437; Anonymus von York, ebd. III S. 675 f. Noch auf dem Florentiner Konzil von 1438 bekannten sich die Griechen zu dem Grundsatz, daß der Papst eine ökumenische Synode ohne Beteiligung des Kaisers nicht einberufen dürfte (Mansi, Conc. Coll. XXXI, 1018 C).

29 Es handelt sich um ein Briefpaar: Jaffé-Löwenfeld, *Regesta Pontificum Romanorum* nr. 4304, 4305. Der Wortlaut bei beiden Briefen ist auf langen Strecken gleich oder ähnlich: *Hoc autem nolo vos lateat,*

non debere praeter sententiam Romani pontificis universale concilium celebrari, aut episcopos damnari vel deponi; quia, et si licet vobis aliquos episcopos examinare, diffinitivam tamen sententiam absque consultu Romani pontificis, ut dictum est, non licet dare: quod in sanctis canonibus statutum, si quaeritis, potestis invenire (Migne PL. 143, 728 C—D; nahezu wörtlich übereinstimmend 730 A—B); zur Herkunft dieser Rechtssätze s. u. S. 685 mit Anm. 44.

30 Zur damaligen kirchlichen Situation in Nordafrika vgl. Ch. Courtois, *Grégoire VII et l'Afrique du Nord*, *Revue hist.* 195 (1945) 108, 197 f.

war auf dieses Problem gestoßen und hatte die Erklärung zur Hand³¹: „Die Worte General- oder Universalkonzil bezeichneten keineswegs allgemeine Synoden im eigentlichen Sinn; sie waren stets relativ gemeint: im Bistum war im Unterschied vom Sendgericht die Diözesansynode *generalis synodus* ... Im Erzbistum war im Unterschied von der Diözesansynode die Provinzialsynode *universale concilium*“. Und Hauck führt unsere Stelle zum Beweis seiner Ansicht an. Für ihn sind beide Wörter — *generalis* wie *universalis* — allein von quantitativer Bedeutung.

Aber Hauck hat übersehen, daß *generalis* und *universalis* keineswegs nur relative Größenbezeichnungen sind. Wenn Isidor von Sevilla († 636) über den Begriff der Kirche schreibt³²: „(Die Kirche) heißt deshalb katholisch, weil sie über die ganze Welt begründet ist, oder weil sie katholisch, d. h. allgemein in diesem Glauben ist“ (*catholica, hoc est, generalis in ea doctrina*), so erhält *generalis* die Bedeutung von glaubensmäßiger Gemeinsamkeit im Gesamtkirchenverband. Ähnlich steht es mit *universalis*. Als das allein von den Griechen abgehaltene zweite Konzil von Nikäa (787), das 7. ökumenische, die Verehrung der Bilder verbot, ließ Karl der Große um das Jahr 790 von seinen Hoftheologen die sogenannten *Libri Carolini* verfassen, eine selbstbewußte Antwort des fränkischen Königs als des Vertreters der westlichen Christenheit an die Griechen. Der spätere Gegensatz der östlichen und westlichen Konzilsanschauung ist hier vorweggenommen. Der Behauptung der Griechen, eine Synode, die nicht von der Gesamtkirche besucht sei, heiße irrig Universalsynode, ist die abendländische Konzilsdefinition entgegengesetzt³³: „Wenn ... Bischöfe von zwei und drei Provinzen zusammenkommen und wenn sie, ausgerüstet mit der Bestimmung der alten Kanones, irgend etwas zur Verkündigung oder zum Glauben beschließen — vorausgesetzt freilich, daß es von den Glaubenssätzen der alten Väter nicht abweicht —, so ist das, was sie tun, katholisch, und vielleicht kann es universal genannt werden, weil es ja, obschon es nicht von den Bischöfen des gesamten Erdkreises beschlossen worden ist, dennoch von dem Glauben und der Überlieferung der Gesamtheit nicht abweicht.“

Universal heißt katholisch, heißt im Bewußtsein des rechten Glaubens der irrumsfreien Gesamtkirche. Selbstverständlich war eine Diözesansynode oder ein Provinzialkonzil kaum so ehrgeizig und vermessen, für sich allein „irgendetwas zur Verkündigung oder zum Glauben“ zu beschließen. Die größere Versammlung mehrerer Provinzen oder eines Reiches war eher der passende Ort für ein Glau-

31 Hauck, Hist. Vierteljahrschr. 10, 467 und in gleichem Sinne im Artikel „Synoden“ in der Realencykl. f. prot. Theol. und Kirche 19 (1907) S. 271. Ähnliche Relationen las schon Bellarmin (*Disputationes*, IV. Controv. gen. I, 4; Ingolstadt 1587 S. 24) aus *universale* und *generale concilium* heraus.
32 *De ecclesiasticis officiis* I, 1, 3; Migne PL. 83, 739 A.
33 *Libri Car.* IV, 28; MG. Conc. II Suppl. S. 227, 27 ff.: *Cum ... duarum et trium provinciarum praesules in unum conveniunt, si antiquorum canonum institutione muniti aliquid praedicationis aut dogmatis statuunt, quod tamen ab antiquorum Patrum dogmatibus non discrepat, catholicum est,*

quod faciunt, et fortasse dici potest universale; quoniam, quamvis non sit ab universi orbis praesulibus actum, tamen ab universorum fide et traditione non discrepat. Das Reichskonzil von Frankfurt 794 war nicht im alten Sinne ein ökumenisches, aber es konnte sich gemäß der in den *Libri Carolini* vertretenen Auffassung als ein universales verstehen, vgl. H. Barion, Der kirchenrechtliche Charakter des Konzils von Frankfurt 794, Zeitschr. f. Rechtsesch. Kan. Abt. 19 (1930) 139ff., bes. 160f.; ders., Das fränkisch-deutsche Synodalrecht des Frühmittelalters, Kanonistische Studien und Texte 5–6 (1931) S. 281ff.

bens- und Sittenstatut. Durch diesen Tatbestand ist für den heutigen Betrachter einer hochmittelalterlichen „General-“ oder „Universalsynode“ das qualitative Merkmal der gesamtkirchlichen Rechtgläubigkeit häufig von dem quantitativen verdeckt. Auch fehlte ohne Frage *generalis* wie *universalis*, geläufig wie sie waren, die Präzision eines eindeutigen Terminus; immerhin wird man sich vor Augen halten müssen, daß der Sinngehalt beider Vokabeln seit dem frühen Mittelalter mit einer Angabe der äußerlichen Größe nicht erschöpft ist. Den auf die inneren Merkmale gerichteten Sinn haben *generalis* und *universalis* das ganze Mittelalter hindurch beibehalten, zumal der sogenannte *Ordo de celebrando concilio* — eine Anleitung für die Abhaltung von Konzilen — ihm entsprochen hatte. Das Vorbild für den *Ordo* hatte eine spanische Synode des 7. Jahrhunderts abgegeben, die am Anfang ihrer Akten bekannte³⁴: „weil wir ein Generalkonzil abhalten, gehört es sich, daß der erste Schall unserer Stimme von Gott handelt, damit nach dem Glaubensbekenntnis die folgenden Entscheidungen unseres Werkes gleichsam auf dem festesten Fundament errichtet werden“. Auch hier bedeutet Generalkonzil eine Versammlung, die sich mit den Grundlagen der christlichen Glaubens- und Sittenlehre befaßt und sich auf die Orthodoxie verpflichtet fühlt. Der *Ordo de celebrando concilio* hatte eine umfängliche Verbreitung³⁵: er ist in mehrere große Rechts-sammlungen aufgenommen worden, begegnet häufig auch in Einzelüberlieferungen und blieb schließlich in der Bearbeitung des sog. *Ordo Romanus Vulgatus* dem ganzen Mittelalter bekannt.³⁶ Als man zu Beginn des 14. Jahrhunderts eine Ordnung „zur Feier eines Generalkonzils“ aufstellte, wurde er fast wörtlich übernommen.³⁷ Wer oder was aber gibt einer „Universal-“ oder „General“-Synode die Sicherheit, daß sie im Einklang mit der Rechtgläubigkeit der Gesamtkirche handelt? Jenes spanische Konzil hielt sich durch eine Großversammlung von Bischöfen und durch das Glaubensbekenntnis für genügend orientiert; jedoch im Dekret des Bischofs Burchard von Worms († 1025) steht es anders³⁸: „Das Recht, Synoden zu versammeln, ist durch besondere Ermächtigung dem apostolischen Stuhl anvertraut, und wir lesen nicht, daß eine Generalsynode rechtens sei, die sich nicht auf seine Autorität hin versammelt oder gestützt hat“.

34 Das 4. Konzil von Toledo (633), das letzte, an dem der Bischof Isidor von Sevilla teilgenommen hat: *Et quoniam generale concilium agimus, oportet primum nostrae vocis sermonem de Deo esse, ut post professionem fidei sequentia operis nostri vota quasi super fundamentum firmissimum disponantur.* In can. 3 legt es fest: . . . *si fidei causa est, aut quaelibet alia Ecclesiae communis, generalis totius Hispaniae et Galliae synodus convocetur.* Über die *Collectio Hispana* (Migne PL. 84, 364 D und 366 A) sind die Beschlüsse in die pseudoisidorischen Dekretalen (*Decretales Pseudo-Isidorianae* rec. P. Hinschius S. 364) gekommen.

35 Vgl. Barion, Das fränkisch-deutsche Synodalrecht S. 59ff.; F. Maassen, Geschichte der Quellen und der Literatur des canonischen Rechts (1870) S. 220 nr. 241 und S. 604 nr. 530 ee. In einer redigierten Form kam er über Pseudoisidor (Hinschius S. 22 ff.) zu großem Einfluß: E. Lesne, La hiérarchie épiscopale; provinces, métropolitains, primats en Gaule et Germanie depuis la réforme de St. Boniface jusqu'à la mort d'Hincmar (1905) S. 149 ff. Er konnte deshalb geradezu als *Ordo qualiter agatur*

concilium generale angesprochen werden, vgl. M. Andrieu, *Les Ordines Romani du haut moyen-âge I: Les manuscrits* (1931) S. 592 Index s. v.

36 Er dürfte um 960 im Kloster St. Alban bei Mainz als Teil eines römisch-deutschen Pontifikale entstanden sein, vgl. M. Andrieu, *Les Ordines Romani du haut moyen-âge I* (1931) S. 494 ff. und R. Elze in der Einleitung zu seiner Ausgabe der *Ordines Coronationis Imperialis* (MG. *Fontes Iuris Germanici Antiqui IX*) S. XVI.

37 Im *Ordo qui observatur in celebratione Concilii generalis* des Jacobus Gaetani Stefaneschi († 1343): J. Mabillon, *Museum Italicum II* (Paris 1689) S. 393 ff. (sein *Ordo Romanus XIV*). Lotte Dönnebrink (s. oben S. 680 Anm. 23) S. 291 ff. möchte aus dieser Rezeption schließen, daß der *Ordo de celebrando concilio* auch im 12. Jahrhundert in Übung war.

38 Decr. I, 42; Migne PL. 140, 561 B: *Synodorum . . . congregandarum auctoritas apostolicae sedi privata commissa est potesta. Nec ullam synodum generalem ratam esse legimus, quae eius non fuerit auctoritate congregata vel fulsa.*

Der Satz stammt nicht von Burchard von Worms; seine Heimat sind die pseudoisidorischen Dekretalen.³⁹ Hier findet er sich Wort für Wort vorgebildet⁴⁰ — bis auf ein einziges Adjektiv: statt „Generalsynode“ (*synodus generalis*) heißt es bei Pseudoisidor nur „Synode“.⁴¹ Denn Pseudoisidor, jener immer noch nicht identifizierte Fälscher aus der Mitte des 9. Jahrhunderts, hatte die Anschauung vertreten, daß jede Synode, auf der Kriminaljustiz vor allem gegen Bischöfe geübt würde, einer römischen Bestätigung bedürfe⁴², und einer seiner Formelsätze lautet⁴³: „Ihr könnt eine Synode von Bischöfen ohne Autorität des heiligen Stuhles nicht regulär feiern ... und keinen Bischof, der an den apostolischen Stuhl appelliert hat, verurteilen, bevor von dort ein endgültiger Rechtspruch hervorgeht“.

Der Schutzherr für die Unantastbarkeit der bischöflichen Rechte war für Pseudoisidor der Papst, und die bündelweise in den Text gestreuten Sätze, Synoden bedürften der päpstlichen Bestätigung, haben den Zweck, die Bischöfe vor schneller Absetzung und direktem juristischem Zugriff zu bewahren. Aber alle Anstrengungen, die Bischöfe zu schützen, haben Pseudoisidor nichts eingebracht; die Bestimmungen zugunsten der Bischöfe, „der Säulen der Kirche“, „der Augen des Herrn“, der „Götter“, wie er sie apostrophiert, taten ihre Wirkung nicht. Den Hauptvorteil aus den Fälschungen zog der römische Stuhl: seine Stellung als Beschützer der Bischöfe, des Rechts, der allgemeinen Kirche und der Rechtgläubigkeit war in zahllosen Wendungen definiert, und wenn auch die römische Kirche eine solche Patronage nicht nötig hatte, so empfing sie von ihr doch eine wirksame Förderung. Denn die pseudoisidorischen Dekretalen gaben sich als Verlautbarungen der ersten Päpste, zu denen man in tiefer Verehrung aufblickte, und gerade Zeiten religiöser Verinnerlichung mit ihrer Sehnsucht nach einer Wiederherstellung der herrennahen Urkirche, der *ecclesia primitiva*, mußten es sich angelegen sein lassen, die Forderungen Pseudoisidors in die Tat umzusetzen.

Allerdings: was Pseudoisidor im Synodalrecht forderte, konnte einem ernsthaften Anwalt kirchlichen Rechts entweder unklar erscheinen oder zu weit gehen: eine Synode sollte vom Papst bestätigt werden. Es blieb offen, ob damit grundsätzlich alle Synoden gemeint waren oder nur ein bestimmter Typ. Burchard von Worms setzte deshalb zu *synodus* erläuternd *generalis*: Jede Generalsynode mußte vom Papst entweder berufen oder ratifiziert werden, um gültig zu sein.

39 Als seine Vorlage spukt immer noch der Brief des Papstes Pelagius I. Jaffé-Kaltenbrunner nr. 954 durch die Literatur (z. B. bei Mirbt, Perels, Barion u. a.); wäre der Brief echt, so besäßen wir mit ihm den ältesten Papstbrief, der allein dem apostolischen Stuhl das Berufungsrecht für Generalsynoden vorbehält. Aber dieses Stück ist ein Spurium. Es stammt indirekt aus Pseudoisidor, direkt wahrscheinlich aus der Kanonensammlung des Anselm von Lucca (I, 52 ed. F. Thaner S. 27), wo es die Inskription auf Pelagius erhielt, vgl. Fuhrmann, Zeitschr. f. Rechtsgesch. Kan. Abt. 40 (1954) 45 ff. und P. M. Gassó—C. M. Batlle, Pelagii papae epistolae quae supersunt (1956) S. 240.

40 Praef. c. 8 Hinschius S. 19. Von ferne dürfte jene o. S. 680 Anm. 25 zitierte Stelle aus der *Historia tripartita* Vorbild gewesen sein, vermutlich in der Umformung des Benedictus Levita II, 381, vgl. E. Seckel, Studien zu Benedictus Levita VII, Neues Archiv 35 (1910) 492.

41 Die Redaktion Burchards hat Hauck als erster bemerkt (Sitzungsber. der Sächs. Ges. der Wissensch. 1894 S. 84); sie ist in die Sammlungen der gregorianischen Reform übernommen worden.

42 Zur Konzilsanschauung Pseudoisidors vgl. Seckel, Realencyklopädie f. prot. Theol. u. Kirche 16 (1905) S. 281, 27 ff.; C. A. Kneller, Zeitschr. f. kath. Theol. 28 (1904) 699 ff. (mit Vorbehalt zu benutzen); G. Hartmann, Der Primat des römischen Bischofs bei Pseudo-Isidor (1930) S. 59 ff.

43 Ps.-Marcellus c. 10 Hinschius S. 228: *Synodum ... absque huius sanctae sedis auctoritate episcoporum ... non potestis regulariter facere, neque ullum episcopum qui hanc appellaverit apostolicam sedem dampnare, antequam hinc sententia definitiva procedat.* Es fehlt bei Pseudoisidor (vor allem im Schlußteil seiner Dekretalen) nicht an Stellen, die nur die *synodi generales* von Roms Zustimmung abhängig machen; aber es überwiegen die Zeugnisse, die für alle Konzile eine Genehmigung fordern.

Der Sinn der Rechtsbelehrung, die die afrikanischen Bischöfe 1053 von Papst Leo IX. erfahren hatten, wird jetzt deutlich: es sollte ihnen nicht unbekannt bleiben, daß ohne Zustimmung des römischen Bischofs ein Universalkonzil (*universale concilium*) nicht gefeiert werden dürfe. Nicht ein Universalkonzil als Großkonzil ist gemeint; ein Universalkonzil in Leos Vorstellung bedeutet eine Versammlung, deren innere Übereinstimmung mit der Glaubens- und Sittenlehre der Gesamtkirche vom Papst bestätigt worden ist. Die spanischen Bischöfe des 7. Jahrhunderts haben sich noch selbst der Orthodoxie eines Konzils vergewissert, und in den *Libri Carolini* war vorgeschlagen worden, ein Konzil von Bischöfen mehrerer Provinzen, das im Einklang mit der Väterlehre etwas über den Glauben beschließt, „universal“ zu nennen, „weil es ja von dem Glauben und der Überlieferung der Gesamtheit nicht abweicht“. Seit der Mitte des 11. Jahrhunderts, Hand in Hand mit der pseudoisidorischen Rezeption an der Kurie und getragen von den Reformern um Papst Gregor VII. (1073—1085), greift die Auffassung um sich, daß der Nachfolger des Apostels Petrus, für dessen Irrtumslosigkeit Christus selbst gebetet hat (Luc. 22,32), die Rechtmäßigkeit der Synoden beobachtet und verbürgt. Die Entwicklung beginnt bei Leo IX., dem ersten päpstlichen Rezipienten pseudoisidorischen Gedankengutes nach über eineinhalb Jahrhunderten⁴⁴, und schon Gregor VII. konnte 1075 in seinem *Dictatus Papae* verkünden⁴⁵: „Daß keine Synode ohne Genehmigung des Papstes als allgemeine (*generalis*) berufen werden darf“.

Die Lehre, daß allein der Papst eine *generalis synodus* zustande bringen und ihr einen allgemeinen Charakter verleihen könne, hat theologisch-religiöse Gründe. Nur in Übereinstimmung mit der römischen Kirche ist Rechtgläubigkeit möglich: „die heiligen Kanones kennzeichnen diejenigen als Ketzer, die mit der römischen Kirche nicht zusammengehen“, schreibt Petrus Damiani⁴⁶ († 1072), und der Kardinallegat Otto von Ostia, der spätere Papst Urban II., spricht 1085 von dem

44 Zwischen den Pontifikaten Hadrians II. (867 bis 872) und Leos IX. gibt es nur schwache Pseudoisidorspuren in Papstbriefen, vgl. Fuhrmann, Die pseudoisidorischen Fälschungen und die Synode von Hohenaltheim, Zeitschr. f. bayer. Landesgesch. 20 (1957) 145 f. Mit Jaffé-Löwenfeld nr. 4304, 4305 (s. o. S. 681 Anm. 29) setzt die Rezeption schlagartig und voll ein; auch unsere Sätze über das Konzil sind von Pseudoisidor beeinflusst. Wegen dieser Gesinnung und aus Stilgründen möchte A. Michel, Die Sentenzen des Kardinals Humbert (1943) S. 185 ff. in Humbert von Silva Candida den Diktator der beiden Briefe nach Afrika sehen.

45 *Dictatus Papae XVI*: Das Register Gregors VII. MG. Epp. sel. 2 hrsg. von E. Caspar II, 55 a S. 205: *Quod nulla synodus absque precepto eius debet generalis vocari*. Es herrscht in der Frage nicht Einigkeit, ob *vocare* hier einberufen oder nennen bedeutet, ob also allein der Papst das Berufungsrecht für Generalsynoden besitzt oder ob seine Anerkennung einer Synode den Titel einer Generalsynode verschafft. Das erste meinten z. B. Hinschius, Kirchenrecht 3 S. 351 f.; J. B. Säg Müller, Die Idee Gregors VII. vom Primat in der päpstlichen Kanzlei. Theol. Quartalschr. 78 (1896) 587 f. und K. Hofmann, Der „*Dictatus Papae*“ Gregors VII. (1933) S. 84 f., das zweite vor allem W. Martens, Gre-

gor VII. 2 (1894) S. 325 f. und C. Mirbt, Die Publizistik im Zeitalter Gregors VII. (1894) S. 562 f. Aber die Unterscheidung dürfte den gedanklich geschlossenen Grundsatz trennen: ohne päpstliche Genehmigung kommt eine Generalsynode nicht zustande. Wichtiger ist die Vorstellung, die mit den Ausdrücken *generalis* und *universalis synodus* verbunden ist. K. Hofmann im ausführlichsten Kommentar zur Stelle schreibt, der Satz habe den Sinn (S. 84): „Größere Synoden müssen vom Papst berufen werden.“ Hofmann begeht den Irrtum Haucks, die General- oder Universalsynode durch ihre Größe gekennzeichnet zu sehen, obwohl er feststellen muß, daß auch auf Fasten-, Provinz- und auf kleine Konzile derselbe Name angewendet wird. Ihm ist das entscheidende Merkmal des römischen Anteils entgangen, und überspitzt ließe sich seine Definition in die Worte fassen: Eine Synode ist päpstlich, d. h. allgemein, wenn viele Leute zusammenkommen.

46 Ep. I, 20 verfaßt um 1062; Migne PL. 144, 241 A: . . . *eos sacri canones haereticos notant, qui cum Romana Ecclesia non concordant*. Daß Damiani seine Sentenz aus der Glaubensformel des Papstes Hormisda heraus entwickelt hat, machte J. Ryan, Saint Peter Damiani and his Canonical Sources (1956) S. 78 ff. deutlich.

Wort, „das vom heiligen Geist durch den Mund des Ambrosius verbreitet worden ist: es steht fest, daß ein Ketzer ist, wer von der römischen Kirche abweicht“⁴⁷. Nur Roms Mitwirkung kann einem Konzil die Gewißheit geben, im Sinne der Gesamtkirche und ihres Stifters gehandelt zu haben; auf diese Art ist es allgemein, universal, ökumenisch.

Die Anschauung, das entscheidende Merkmal einer *universalis* oder *generalis synodus* sei der Anteil Roms, ließ die Reformer jetzt auch das überlieferte Bild der acht alten ökumenischen Konzile in anderem Lichte erscheinen. Kardinal Deusdedit, ein strenger Reformers aus dem Kreise Gregors VII., setzte um 1085 über Kanones der alten Konzile die Rubrik: „Daß schon die acht Universalsynoden durch des Papstes Autorität gefeiert worden sind“⁴⁸. Dennoch fehlt bei ihm ein Wort, daß der römische Bischof kraft eigener Autorität die Tradition der Weltkonzile des ersten Jahrtausends fortsetze. Er erwähnt die päpstliche Generalsynode und das Universalkonzil alter Art nebeneinander; er sieht mit den Augen des gregorianischen Reformers nur das Gemeinsame beider Institutionen: Eine Synode ist allgemein durch Beteiligung Roms. Und wie Deusdedit die alten Universalsynoden nur mit Roms Autorität verständlich findet, so können bei Gregor VII. dieselben afrikanischen oder gallischen Bischofsversammlungen Generalkonzile heißen⁴⁹, die bei Gregor I. ein halbes Jahrtausend früher noch als schlichte Synoden laufen. Denn Vertreter des römischen Bischofs hatten teilgenommen; durch sie war garantiert, daß die Beschlüsse im Geiste gesamtkirchlicher Rechtgläubigkeit zustande gekommen waren; das Konzil war auf diese Weise ein Generalkonzil.

V.

Mit der Hinübernahme in das Dekret des Magisters Gratian (um 1140) fand die Konzilsanschauung der gregorianischen Reform einen festen Ort im Kirchenrecht. Die Erklärer des gratianischen Dekrets im 12. und 13. Jahrhundert vertieften die Lehre durch scharfsinnige Distinktionen⁵⁰: „Man muß wissen, daß es zum einen das Generalkonzil gibt, das unter Anwesenheit des Papstes oder seines Legaten oder auf Grund einer irgendwie geäußerten päpstlichen Ermächtigung ... abgehalten wird, und dieses allein kann (allgemeine) Rechtssätze begründen oder einen Bischof absetzen. Anders steht es mit dem Provinzialkonzil ..; Konzile dieser Art ... können (einen Bischof) ohne Auftrag des Herrn Papstes nicht absetzen und nicht Kanones begründen“⁵¹; so die *Summa Parisiensis* aus den Jahren

47 Briefsammlungen der Zeit Heinrichs IV.; MG. Die Briefe der Deutschen Kaiserzeit V hrsg. von C. Erdmann — N. Fickermann S. 26, 16 ff.: *Memineris per os Ambrosii a spiritu sancto promulgatum: Haereticum esse constat qui a Romana ecclesia discordat*. Dieses angebliche Ambrosiuswort war in den Schriften der Reformer sehr verbreitet. — In diesen Gedankenkreis gehört auch die damals aufkommende Frage, was zu geschehen habe, wenn der römische Papst vom rechten Glauben abirre.

48 Die Kanonensammlung des Kardinals Deusdedit, hrsg. von V. Wolf von Glanvell S. 7, 28: *Quod eius (scil. papae) auctoritate iam VIII universales sinodi celebrate sunt*. Die ersten Anfänge dieser

Anschauung reichen allerdings in die Karolingerzeit zurück.

49 Vgl. Hofmann, Der „Dictatus Papae“ S. 81; Happe (s. o. S. 680 Anm. 23) S. 61 ff., 64 ff.

50 Zum Folgenden vgl. B. Tierney, Foundations of the Conciliar Theory. The Contribution of the Medieval Canonists from Gratian to the Great Schism (1955) und die Ergänzung: Pope and Council: Some New Decretist Texts, Mediaeval Studies 19 (1957) 197 ff.

51 The *Summa Parisiensis* on the Decretum Gratiani, ed. T. McLaughlin S. 17; D. XVII ante c. 1 Generalia ... *Sciendum ... quod concilium aliud generale quod fit praesente papa vel eius legato*

1154—59. Sie verfährt nicht originell; mit fast den gleichen Worten sind die Unterschiede auch von anderen Kanonisten beschrieben worden. Die *Summa Monacensis* (um 1175—78) trennt General- oder Universal-Synode von der Provinzial- oder Partikularsynode und von der Singularsynode⁵².

„... das General- oder Universalkonzil wird vom Herrn Papst oder von seinem Legaten gefeiert“, das Provinzial- oder Partikularkonzil unter der Autorität eines Patriarchen, eines Primas oder eines Erzbischofs, das Singularkonzil von einem Bischof mit seinen Geistlichen. Präzise wie immer ist Huguccio, der Rechtslehrer Papst Innozenz' III., in seiner um 1190 verfaßten Summe zum Dekret. Die Konzile stuft er in üblicher Weise ein; aber er entwickelt eine neue Autoritätslehre.⁵³ Ein Universal- oder Generalkonzil könne nur mit der besonderen Autorität (*auctoritas specialis*) des Papstes abgehalten werden; jedes übrige Konzil benötige zwar ebenfalls eine päpstliche Erlaubnis, doch genüge eine Pauschalgenehmigung (*auctoritas generalis*), die dann vom Ende her erteilt sei, wenn der Papst das Konzil bestätigt habe. Die Dekretistenlehre gelangte schließlich in die *Glossa Ordinaria* (kurz nach 1215) und in deren Bearbeitung von der Hand des Bartholomäus von Brescia (kurz nach 1245). Um den Inhalt der Distinktion, die von den Konzilen handelt, kurz zu charakterisieren, setzt Bartholomäus einen erklärenden Musterfall an die Spitze⁵⁴: „Der Bischof Maxentius wollte eine Generalsynode versammeln, um Rechtssätze zu begründen, aber Marcellus sagt, daß er das ohne Erlaubnis des Papstes nicht tun könne, obschon er eine Partikularsynode abhalten dürfe“.

Dem Fall, der hier zum klassischen Beispiel erhoben wird, liegt jener oben zitierte Pseudoisidorsatz zugrunde⁵⁵, aber er ist in bezeichnender Weise abgeändert: aus der Synode Pseudoisidors ist unter den Händen der Dekretisten eine Generalsynode geworden. —

Versammlungen, auf die der Ausdruck „Generalsynode“ paßte und in den Quellen zuweilen auch angewendet ist, gab es im 11. und 12. Jahrhundert eine ganze Reihe. Aber keine von ihnen stellte sich ausdrücklich und bewußt in die Tradition der alten ökumenischen Konzile, ebenso wie es Deusdedit vermieden hatte, die alten und neuen Universalsynoden zu verbinden. Die ökumenischen Konzile des ersten Jahrtausends, besonders die ersten vier, waren Taten der heiligen Väter, die man als *exempla* vor Augen hatte, immer in dem Bewußtsein, zu solcher Autoritätshöhe mit einem neuen Konzil nicht aufsteigen zu können.

vel alias eius habita auctoritate ... et hoc solum potest canones constituere vel episcopum deponere. Aliud concilium est provinciale ... et huiusmodi concilia ... eum deponere sine mandato domini papae, vel canones condere, non possunt.

52 D. XVII ante c. 1 Generalia ... *Generale vel universale (scil. concilium) a domino papa vel eius legato cum diversarum provinciarum episcopis celebratur* (Cod. lat. Monac. 16085 fol. 4). Ähnlich lautet die Formulierung Huguccios (Cod. lat. Monac. 10247 fol. 14) und des Johannes Teutonicus, vgl. Tierney, *Foundations* S. 250.

53 D. XVII ante c. 1 und c. 1 (Cod. lat. Monac. 10247 fol. 14). Huguccio konnte hier an die Summe Rufins D. XVII ante c. 1 (ed. Singer S. 38 f.) anknüpfen.

54 Gratian hatte D. XVII c. 1 den reinen Pseudoisidortext übernommen: *Sinodum episcoporum absque huius sanctae sedis auctoritate (quamquam quosdam episcopos possitis congregare) non potestis regulariter facere*. Schon bei manchen Dekretisten z. B. Huguccio) ist *sinodum* mit *i. e. generalem* näher bezeichnet, und Bartholomäus setzte den *Casus* (vgl. St. Kuttner, *Repertorium der Kanonistik*, 1937, S. 228), hinzu: *Maxentius episcopus volebat generalem synodum ad condendum canones* (eine Kompetenz, die nach Meinung der meisten Kanonisten allein dem Papst und seiner Generalsynode zukam) *congregare, sed Marcellus dicit, quod non potest sine licentia papae, quanvis possit particularem synodum facere* (nach der Ausgabe des C. Molinaeus, Lyon 1554). 55 S. o. S. 684 mit Anm. 43.

Die Bestätigung des Papstes schuf eine Generalsynode. Hielt nun der Papst selbst eine Synode ab, so war sie von besonderer gesamtkirchlicher Verbindlichkeit, eine *generalissima synodus*, wie Bernold von Konstanz († 1100) sie charakterisierte. Der Lateran mit seiner als *mater omnium ecclesiarum* verehrten Kirche war der bevorzugte Berufungsort für päpstliche Synoden. Vier von ihnen wurden von der späteren Kirchengeschichtsschreibung in die Nachfolgeschaft der alten ökumenischen Konzile gestellt: die Lateransynoden von 1123, 1139, 1179 und 1215. Nicht daß sie sich ihrer Erscheinungsform und ihrem Anspruch nach von den früheren Lateransynoden unterschieden; die drei ersten zumal tragen ganz den Stil der Papstsynoden, wie sie seit den Anfängen der Kirchenreform in der Mitte des 11. Jahrhunderts üblich waren.⁵⁶ Doch aus ihrer Umgebung hoben sie sich heraus: die außerrömischen Konzile waren im 12. Jahrhundert von Jahrzehnt zu Jahrzehnt seltener geworden, und die römischen hatten gänzlich aufgehört; Angelegenheiten, zu deren Erledigung früher ein Konzil angebracht erschien, wurden immer mehr im kurialen Geschäftsgang erledigt.⁵⁷ Und die Jahreszahlen 1123, 1139 und 1179 stehen am Ende kirchlicher Krisenzeiten: 1122 war der Investiturstreit durch das Wormser Konkordat beigelegt worden, 1139 hatte Innozenz II. das Schisma glücklich beseitigen können, 1177 war Alexander III. nach jahrzehntelangen Kämpfen zu einem Frieden mit Kaiser Barbarossa gekommen. Die unmittelbar anschließenden Konzile waren keine leeren Siegesfeiern; man beriet im Kreise großer Synoden die neue Situation, und manche Beschlüsse erwiesen sich als so sinnvoll, daß sie bis auf den heutigen Tag in Geltung sind, so z. B. die Forderung einer Zweidrittelmehrheit für die Papstwahl, die das dritte Laterankonzil erhoben hatte.

Die Zahl der Teilnehmer war von Lateransynode zu Lateransynode gewachsen; sie erreichte einen Höhepunkt unter Papst Innozenz III.⁵⁸: weit über tausend Bischöfe und Äbte sollen sich im November 1215 im Lateran eingefunden haben. Aber nicht nur die Ausmaße, auch der Geist war verändert. Hatte schon Alexander III. 1178 verkündet, er wolle ein möglichst großes Konzil einberufen, „weil ja ein Gutes nach der Gewohnheit der alten Väter von vielen vorgesehen und bekräftigt werden soll“⁵⁹, so lud Innozenz III. die Bischöfe mit den Worten ein: er habe entschieden, „daß wir, weil ja diese Angelegenheiten den gemeinsamen Stand aller Gläubigen betreffen, gemäß der alten Gewohnheit der heiligen

56 Erst eine spätere Zeit hat die jüngeren Lateransynoden hervorgehoben und nur an ihnen ökumenische Kennzeichen entdeckt. Noch Bernardus Guidonis († 1331) in seinem *Tractatus brevis de temporibus et annis generalium et particularium conciliorum* beginnt mit der Lateransynode Nikolaus' II. von 1059 (Cod. Vat. lat. 2043, der die kurz nach 1317 abgeschlossene zweite Redaktion enthält, fol. 194) und macht zwischen römischen und außerrömischen Synoden des 12. Jahrhunderts keinen Unterschied, so daß er auch die Konzile von Reims 1148 und von Tours 1163 aufführt. Die Synode von Konstanz hat den acht alten ökumenischen Konzilen von allen Lateransynoden des Hochmittelalters nur die Innozenz' III. von 1215 zur Seite gestellt (Mansi XXVII, 1161). Erst im 16. Jahrhundert wurde die heutige Zählung vorbereitet.

57 Vgl. Georgine Tangl, Die Teilnehmer an den

allgemeinen Konzilien des Mittelalters (1922) S. 196 ff.

58 M. Gibbs — J. Lang, *Bishops and Reform 1215—1272; with Special Reference to the Lateran Council of 1215* (1934) S. 96 ff.; Helene Tillmann, *Papst Innocenz III.* (1954) S. 152 ff.

59 In dem Einladungsschreiben an den Erzbischof von Pisa und die Bischöfe und Äbte der Toscana (Mansi XXII, 212 B): *quod bonum secundum consuetudinem antiquorum patrum provideatur et firmetur a multis*. Der Gedanke, daß die Alte Kirche wegen der Wichtigkeit der Gegenstände sich zahlreich versammelt hat, reicht bis in die Reformzeit zurück; so lädt Paschal II. zur Lateransynode 1116 mit folgenden Worten ein: *Exempla vel praecepta suscepimus, ut, quoties in ecclesia graviores emergerint quaestiones, frequentior fratrum numerus convocetur* (Migne PL. 163, 385 B).

Väter ein Generalkonzil zusammenrufen“⁶⁰. Und nicht nur die Bischöfe und Äbte waren eingeladen: Innozenz hatte auch die weltlichen Herrscher gebeten, „weil auf diesem allgemeinen Konzil vieles zu behandeln ist, was den Stand eures Ordo betrifft“⁶¹. Das Konzil war, wie es der Absicht des Papstes entsprach, „der alten Gewohnheit der heiligen Väter“ angepaßt: an den Anfang der Beschlüsse ist ein Glaubensbekenntnis gestellt⁶², wie es der *Ordo de celebrando concilio* nahelegte und wie man es in der weitverbreiteten Konzilslehre des Isidor von Sevilla von den vier Erstkonzilen lesen konnte, die „höchst vollständig die Natur des Glaubens verkündet“ hätten (D.XV c. 1).

VI.

Weiter als Innozenz III. hat das Mittelalter die Idee der päpstlichen Generalsynode nicht führen können. Nahe an die ökumenischen Konzile der Frühzeit herangerückt, enthielt die vierte Lateransynode von 1215 im Keim schon die Gestalt der späteren Reformkonzile: die Versammlung wurde zum Abbild der Christenheit; auf den Ruf des Papstes hin kamen nicht nur die Bischöfe und Äbte zusammen, auch die Laien waren aufgefordert, geordnet nach Nationen und Ständen, über Fragen zu beraten, die das Gemeinwohl der Kirche angingen. Die Vision des Konziliarismus, das Generalkonzil sei die legitime Vertretung der Christenheit, zeichnete sich ab. Es war keine Erfindung Innozenz' III, und seiner Zeit, auch nicht der folgenden Jahrhunderte, wie die ältere Forschung meinte⁶³, seine Anfänge reichten bis zu den Dekretisten des 12. Jahrhunderts zurück. Schon sie setzten den Beschluß des Generalkonzils über den des Papstes: *Synodus maior est papa*, konnte Johannes Teutonicus in seiner Glossa Ordinaria kurz nach 1215 behaupten.⁶⁴ Der Satz klingt revolutionär, er ist es aber nicht. Denn es sollte nicht das papstfreie Konzil gegen den Papst, sondern der Papst gemeinsam mit den Synodalen, wie es die Idee des Generalkonzils forderte, über dem allein handelnden Papste stehen.

Doch die Diskussion um die ekklesiologischen Fragen, was zu tun sei, wenn der Papst in einen Glaubensirrtum ver falle, und ob die Gesamtkirche in fide nicht fehle, wollte nicht verstummen. Die Schwäche des Papsttums im großen abendländischen Schisma des 14. und 15. Jahrhunderts ließ schließlich eine Seite

60 Migne PL. 216, 824 B: . . . *ut quia haec universorum fidelium communem statum respiciunt, generale concilium iuxta priscam sanctorum Patrum consuetudinem convocemus.*

61 Migne PL. 216, 826 C: *Cum . . . in hoc generali concilio sint multa tractanda quae ad statum vestri ordinis pertinebunt . . .*

62 Hauck, Hist. Vierteljahrschr. 10, 469 sieht darin den Beweis, daß Innozenz seine Synode den alten ökumenischen Konzilen hat an die Seite stellen wollen: „Die Abfassung einer neuen Glaubensformel war gewissermaßen die Probe auf den Anspruch, zu den Prinzipalsynoden zu gehören. Innozenz war sich klar bewußt, daß seine Synode epochemachend sei.“ Aber ein Credo zur Konzilsöffnung war offenbar nicht unüblich, wie die spanische Tradition des *Ordo de celebrando concilio* zeigt (s. o. S. 683), der im 12. und 13. Jahrhundert noch im Brauche gewesen sein dürfte. Innozenz scheint hier einer alten Übung

gefolgt zu sein, ebenso wie der Gedanke, möglichst viele Mitglieder zum Konzil zu laden, von Alexander III. schon vorgebildet war (s. o. S. 688 Anm. 59). Eher liegt der Einschnitt bei Alexander als bei Innozenz. Und auf die Erstkonzile hatte z. B. schon Leo IX. 1049 seine Lateransynode eingestimmt, indem er die *statuta quatuor synodorum principalium* verlesen ließ (Humbert, Vita Leonis IX; Watterich, Pontificum Romanorum Vitae I S. 154).

63 Vgl. den Forschungsbericht von E. F. Jacob, The Conciliar Movement in Recent Study, Bulletin of the John Rylands Library 41 (1958/59) 26 ff.

64 Vgl. Tierney, Foundations of the Conciliar Theory S. 54 f. Dennoch war es den Dekretisten klar, daß nicht das Synodalkollegium, sondern der Papst den Statuten Gültigkeit verlieh, vgl. J. Watt: The early Medieval Canonists and the Formation of Conciliar Theory, The Irish Theological Quarterly XXIV (1957) 21 f.

des allgemeinen Konzils hervortreten, die in versteckter Rivalität dem Konzilsbegriff seit den Tagen der alten Kirche immer innegewohnt hat: Nicht der Papst gibt dem Konzil Irrtumslosigkeit und gesamtkirchlichen Charakter, sondern das Konzil selbst als eigenständige Einrichtung repräsentiert *iure divino* die Kirche. Aus dem römischen Recht übernahm die neue Bewegung die Kampfformel: *Quod omnes tangit, ab omnibus debet communiter approbari*. Die rückläufige Entwicklung von der päpstlichen Generalsynode zum papsthöheren Reformkonzil hat die Ausformung des modernen Konzilsbegriffs wohl aufgehalten, aber nicht verhindert. Trotz günstiger Anfänge und einer großen Gedankenarbeit blieb der Konziliarismus im Rahmen der Gesamtentwicklung eine Episode. Auf dem Konstanzer Konzil von 1414—1418 erreichte er seinen Höhepunkt, aber auch seine Wende. Nicht der Papst gab dem Konzil die Kennzeichen der Rechtgläubigkeit und Allgemeingültigkeit, sondern⁶⁵ „die heilige Synode von Konstanz ... erklärt, daß sie aus sich heraus, im heiligen Geist rechtmäßig versammelt, indem sie ein Generalkonzil bildet und die rechtgläubige Kirche repräsentiert, die Macht unmittelbar von Christus besitzt, der jedermann, welchen Standes oder welcher Würde auch immer, auch wenn es der Papst selbst sein sollte, zu gehorchen gehalten ist ...“.

Über die Rechtmäßigkeit dreier Päpste war in Konstanz entschieden worden. Weithin sichtbar stand das Konzil über dem Papst. Aber in den folgenden Jahrzehnten verbrauchte sich die Idee des Konziliarismus in erfolglosen politischen Interessenkämpfen. Stück um Stück bis zum vatikanischen Konzil von 1870 wurde der Konziliarismus abgebaut, ein Vorgang, den Paul Hinschius in seiner klassischen Darstellung des Kirchenrechts als „Die Rückkehr zu dem mittelalterlichen Recht“ überschrieb.⁶⁶

VII.

Es begann schon in Konstanz selbst. Martin V. (1417—1431), der neue Konzilspapst, hatte die Appellation an ein allgemeines Konzil verbieten können. Die Uneinigkeit der Nationen auf dem großen Reformkonzil von Basel (seit 1431) höhnte die Konzilsidee weiter aus; der genossenschaftliche Gedanke verlor immer mehr von seiner Zugkraft. Auf der päpstlichen Gegenseite kam Martins Nachfolger Eugen IV. (1431—1447) zu einem wertvollen Prestigeerfolg. Während in Basel sich die schwach besuchten Sitzungen müde dahinschleppten, feierte er, den die Baseler Konzilsherren für abgesetzt erklärt hatten, in Ferrara und Florenz 1438/39 ein Unionskonzil mit den Griechen.⁶⁷ Freilich, die Griechen befanden sich in einer Notlage, die sie kompromißbereit machte⁶⁸: die Türken rüsteten zum

65 Mirbt, Quellen zur Gesch. des Papsttums S. 228 Nr. 392: *Haec sancta synodus Constantiensis ... declarat, quod ipsa in spiritu sancto legitime congregata, concilium generale faciens et ecclesiam catholicam repraesentans, potestatem a Christo immediate habet, cui quilibet, cuiuscunque status vel dignitatis, etiamsi papalis existat, obedire tenetur ...*

66 Hinschius, Kirchenrecht 3 S. 417.

67 In der kirchenhistorischen Tradition gilt Ferrara-Florenz als das Muster eines Unionskonzils, so daß es wiederholt mit den Möglichkeiten des neuen ökumenischen Konzils in Beziehung gesetzt wurde;

aber der Schluß ist allgemein, daß das zweite Vaticanum keinesfalls ein Unionskonzil gleicher Art werden könne, vgl. z. B. Jaeger, Das ökumenische Konzil, die Kirche und die Christenheit S. 7; B. Schultze, Das Unionskonzil von Florenz, Stimmen der Zeit 84 (1959) 427 ff.; G. Matteucci, De historico faustoque conventu Occidentis cum Oriente christiano, Antonianum XXXV (1960) 293 ff.; H. Alivisatos, The Proposed Ecumenical Council and Reunion, The Ecumenical Review 12 (1959) 1 ff.

68 W. Norden, Das Papsttum und Byzanz (1903) S. 712 ff.

letzten Sturm auf Konstantinopel. Unter Führung ihres Kaisers Johannes VIII. Palaeologus hatten sich die Griechen in Florenz sogar bereitgefunden, den Glauben in römischer Gestalt zu bekennen, mit dem *filioque*, das seit dem 9. Jahrhundert die beiden Kirchen entzweit hatte. Noch schwieriger als die Frage der Trinität konnte die des römischen Primats werden, doch auch hier fand der auf beiden Seiten starke Einigungswille eine so geschickte Formel, daß sich griechischer wie römischer Sinn herauslesen ließ. Formal wie dieses philologische Kunststück blieben auch die Beratungen. Eine Bulle Eugens IV. sollte die Union verkünden, aber sie wurde von weiten Kreisen des griechischen Klerus, vor allem von den zelotischen Mönchen abgelehnt.⁶⁹ Der Widerwille gegen die lateinische Kirche war größer als die Furcht vor den Türken. Das Nachspiel nahm der Westen kaum zur Kenntnis: als knapp eineinhalb Jahrzehnte später Mehmed II. zur Eroberung Konstantinopels ansetzte, fand sich der lateinische Westen nicht zusammen, dem griechischen Unionsbruder zu helfen.

Dennoch: mit Florenz hatte Eugen IV. das Baseler Reformkonzil überwunden. Wenig später, 1460, konnte Papst Pius II. mit der Bulle *Execrabilis* das Verbot Martins V. weiter verschärfen: sie erklärte jede Appellation vom Papst an ein künftiges Konzil für nichtig und belegte den Verstoß mit schwersten Kirchenstrafen. Es entsprach der veränderten kirchenpolitischen Lage und war Ausdruck der neuerstarkten Primatsidee, als Papst Julius II. (1503—1513) in bewußtem Gegensatz zu den Konzilen von Konstanz und Basel wieder auf die Papstsynode des Hochmittelalters zurückgriff. Er berief die Prälaten 1512 in den Lateran, wo sie unter dem Vorsitz seines Nachfolgers, des Lutherpapstes Leo X., bis 1517 tagten. Der Papst bestimmte die Geschäftsordnung, ernannte die Konzilsbeamten und veröffentlichte die Beschlüsse als päpstliche Konstitution. Dem Anteil des Konzils wurde lediglich mit den Worten *sacro approbante concilio* Ausdruck gegeben. Die Frage, wer dem Konzil seinen allgemeinen kirchlichen Rang verleiht, war wieder im hochmittelalterlichen Sinn entschieden worden⁷⁰: „Weil es offensichtlich feststeht (so heißt es in der päpstlichen Konstitution), daß allein der jeweilige römische Bischof ... die Autorität über alle Konzile besitzt ... und das nicht bloß nach dem Zeugnis der heiligen Schrift, nach den Aussagen der heiligen Väter und der anderen römischen Bischöfe, zugleich unseren Vorgängern, und nach den Dekreten der heiligen Kanones, sondern sogar nach dem eigenen Bekenntnis der Konzile selbst“. Die päpstliche Generalsynode des Hochmittelalters war wiedererstanden.

Kein Konzil aber hat eine so breite und tiefe Wirkung auf die Glaubens- und Rechtsgrundlagen der katholischen Kirche der Neuzeit ausgeübt wie das von Trient, das 19. ökumenische, das mit Unterbrechungen von 1545—1563 tagte.⁷¹

69 J. Gill, *The Council of Florence* (1959) S. 350 ff.

70 Mirbt, *Quellen zur Gesch. des Papsttums* S. 252 Nr. 414: ... cum ... solum Romanum pontificem pro tempore existentem ... auctoritatem super omnia concilia habentem ... plenum ius et potestatem habere, nedum ex sacrae scripturae testimonio, dictis sanctorum patrum ac aliorum Romanorum pontificum etiam praedecessorum nostrorum, sacrorum-

que canonum decretis, sed propria etiam eorundem conciliorum confessione manifeste constat.

71 Ober Trient vgl. die grundlegenden Forschungen von H. Jedin; seine „Geschichte des Konzils von Trient“ reicht mit dem 2. Band (1957) bis 1547, bis zum Ende der ersten Tagungsperiode. Zum großen ekklesiologischen Streit am Ende des Konzils um das Verhältnis von bischöflicher zu päpstlicher Gewalt vgl. Jedin, *Krisis und Wendepunkt des Trienter Konzils 1562—63* (1941).

Über die Stellung eines allgemeinen Konzils hat es keinen Beschluß gefaßt. Es hat vor allem die Frage vermieden, ob wieder, wie im Hochmittelalter, allein der Papst und nicht die Konzilsrepräsentanz der Versammlung ökumenischen Charakter verleiht. Noch war der Konziliarismus nicht überwunden, zumal die Reichsstände zwei Jahrzehnte vorher ein „gemein, frei, christlich Konzil in deutschen Landen“ gefordert hatten. Aber die Selbstdarstellung des Konzils ließ den Charakter nicht im Zweifel: päpstliche Legaten leiteten das Konzil und ordneten den Geschäftsgang; dem Urteil des Papstes durfte nicht vorgegriffen werden, während ihm das Recht zustand, von Konzilsdekreten zu entbinden; erst mit seiner Bestätigung erhielten die Beschlüsse Rechtskraft, und er allein wurde befugt, die Dekrete authentisch auszulegen, so daß Papst Pius IV., als er das Konzil 1564 bestätigte, jede Art von Erläuterungen ohne Genehmigung des apostolischen Stuhles zu veröffentlichen verbot. Noch im gleichen Jahre 1564 schuf Pius IV. für die verbindliche Interpretation der Tridentinischen Dekrete eine Kardinalskongregation, die noch heute besteht, und zweifellos hätte ohne die päpstliche Primatialgewalt das tridentinische Recht nicht in so fruchtbarer Weise weiterentwickelt werden können.⁷² Die Konzilsväter von Trient selbst hatten dem römischen Bischof einige bedeutsame Gegenstände, die aus Zeitmangel nicht mehr zu Ende beraten worden waren, zu selbständiger Regelung überlassen, so das Glaubensbekenntnis, den römischen Katechismus und den Index der verbotenen Bücher. Das Konzil ersetzte sich selbst und ließ den Papst als über dem kanonischen Recht stehend erscheinen.

VIII.

Das letzte in der Reihe der ökumenischen Konzile, das vatikanische von 1869/70, steht nicht nur in der äußerlichen Zählung am Ende. Als es vorzeitig auf unbestimmte Zeit hatte vertagt werden müssen, urteilten erste Sachkenner, daß durch seine Beschlüsse „das allgemeine Konzil ... für die katholische Kirche unnütz und überflüssig geworden“ ist.⁷³ Man hat ernsthaft in vielen und nicht nur altkatholischen Kreisen mit einem neuen allgemeinen Konzil nicht gerechnet. Und als Papst Johannes XXIII. sein Vorhaben verkündete, lebte eine Diskussion darüber auf, ob nicht vielleicht das abgebrochene vatikanische Konzil von 1870 fortgesetzt werden sollte. Papst Johannes XXIII. entschied, die kommende Weltsynode werde die Bezeichnung „zweites vatikanisches Konzil“ tragen: nach dem 20. ökumenischen Konzil wird es ein eigenes 21. geben. Worauf aber beruht das Urteil, das Concilium Vaticanum von 1870 bilde den nicht mehr überholbaren Schlußpunkt in der Entwicklung der ökumenischen Konzile der katholischen Kirche?

Das Kennzeichen eines allgemeinen Konzils, für die Gesamtkirche irrtumsfrei zu beschließen, ist von dem vatikanischen Dogma des Universalepiskopats und der Unfehlbarkeit des Papstes verdeckt, wenn nicht aufgesogen worden. Das Konzil von Trient hatte es vermieden, eine Definition des Wesens der Kirche und damit

72 Vgl. K. Hofmann, Die kirchenrechtliche Bedeutung des Konzils von Trient, in: Das Weltkonzil von Trient. Sein Werden und Wirken, hrsg. von G. Schreiber 1 (1951) S. 281 ff.

73 Hinschius, Kirchenrecht 3 S. 630; vgl. auch Mirbt in seinem Artikel „Vatikanisches Konzil“ in der Realencykl. f. prot. Theol. u. Kirche 20 (1908) S. 470.

des Konzils zu geben. Das Vaticanum wollte die Lücke schließen, aber von dem umfassenden Schema *De ecclesia Christi* waren nur die Kapitel *De primatu papae* mit den Vorschlägen zur Dogmatisierung des Universalepiskopats und der Unfehlbarkeit des Papstes beraten und angenommen worden.

Universalepiskopat, das heißt: Der Papst besitzt die unmittelbare und ordentliche bischöfliche Gewalt über die ganze Kirche und sämtliche Einzelkirchen, ohne jedoch die unmittelbare und ordentliche Gewalt des einzelnen Bischofs in seiner Diözese aufzuheben.⁷⁴ In seinem Sprengel ist der Diözesanbischof einerseits Jurisdiktions-träger eigenen Rechts und andererseits Teilhaber an der gesamtkirchlichen Gewalt des Papstes. Durch seine Verbindung mit der Gesamtkirche ist die bischöfliche Gewalt jedoch aufgehoben in dem Universalepiskopat des Papstes, und der Papst allein repräsentiert alle Gewalten. Eine allgemeine Bischofsversammlung, wie sie das ökumenische Konzil darstellt, kann „der Vertretung der Kirche nichts hinzufügen, was nicht schon durch die Person des Papstes allein repräsentiert wäre“⁷⁵. Um gesamtkirchlich zu entscheiden, ist ein allgemeines Konzil nicht nötig.

Unfehlbarkeit, das heißt: der Papst als Nachfolger Petri trifft unter Beihilfe des heiligen Geistes irrtumslose Lehrentscheidungen in Sachen des Glaubens und der Sitten. Die Gabe der Unfehlbarkeit ist ihm persönlich als Nachfolger des Apostelfürsten verliehen; die Zustimmung der Kirche ist für das Zustandekommen irrtumsfreier Dekrete nicht nötig; seine Lehrentscheidungen sind *ex sese, non autem ex consensu ecclesiae irreformabiles*. Wenn dogmatische Beschlüsse des Konzils erst durch seine Bestätigung Unfehlbarkeit erhalten, so hat die ökumenische Synode von ihrem Unfehlbarkeitscharakter zwar nichts eingebüßt, aber ihre Beschlüsse sind nicht durch sich, sondern durch die Mitwirkung des Papstes irrtumslos.

Für ein neues Weltkonzil nach dem ersten vatikanischen von 1870 bedeutet es: die beiden wichtigsten Merkmale einer allgemeinen Synode, die Gesamtkirche zu repräsentieren und unfehlbar *in fide et in moribus* zu entscheiden, sind auf den Papst übergegangen. Trotz des äußeren Bildes und trotz des Wortsinns wäre es also falsch, Rang und Wirkung eines ökumenischen Konzils von der Tatsache abzuleiten, daß Bischöfe des ganzen Erdkreises zusammenkommen, beraten und abstimmen. Die ökumenischen Kennzeichen der Allgemeingültigkeit und der Irrtumslosigkeit erhalten ihre Beschlüsse erst durch die Bestätigung des Papstes. „Das letzte Merkmal (die päpstliche Bestätigung)“, so hebt der katholische Kirchenhistoriker H. Jedin beim Begriff des ökumenischen Konzils hervor⁷⁶, „ist nach dem gegenwärtigen Stand der theologischen Erkenntnis und des kirchlichen Rechts das entscheidende“.

Nur wer den wesensmäßigen Anteil des römischen Bischofs am ökumenischen Konzil im Glauben anerkennt und den entsprechenden hierarchischen Rang besitzt, ist zur Teilnahme fähig. Schon aus diesem Grunde können häretische oder schismatische Kirchenobere — z. B. Protestanten oder Orthodoxe — zum ökume-

74 Vgl. die Strukturanalyse von H. Barion, *Ordnung und Ortung im kanonischen Recht*, Festschrift für C. Schmitt (1959) S. 8 ff.

75 Hinschius, *Kirchenrecht* 3 S. 629.

76 H. Jedin, *Kleine Konziliengesch.* S. 14; noch stärker ist die substantielle Urheberschaft von Forget, *Dict. de Théol. Cath.* III, 1 (1923) 641 f. betont.

nischen Konzil nur dann eingeladen werden, „wenn sie ihre Glaubenspositionen aufgegeben haben und gültig geweiht sind“⁷⁷. Erwartungen, wie sie vor allem von Nichtkatholiken ausgesprochen worden sind, daß das ökumenische Konzil Christen verschiedenen Bekenntnisses zusammenführen könne, entspringen mehr einem Wunschenken als der Einsicht in die historischen und dogmatischen Bedingungen eines ökumenischen Konzils der katholischen Kirche. Mit klaren Worten hat Kardinalstaatssekretär Tardini „das Konzil ... eine innere Angelegenheit der katholischen Kirche“ (*il Concilio ... un fatto interno della Chiesa Cattolica*) bezeichnet.⁷⁸ Halten wir fest: das Fundament eines ökumenischen Konzils der katholischen Kirche ist die Mitwirkung des Papstes. Die vatikanische Konstitution von 1870 hat die Zusammenhänge dogmatisch schärfer gefaßt; aber sind sie neu?

IX.

Im ersten Jahrtausend war die Entscheidung darüber, ob ein Konzil ökumenische Autorität besitzt, der Tradition überlassen. In der wirren Zeit von der Mitte des 9. bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts, als sich Ost- und Westkirche trennten, ging das kirchliche Gesamtbewußtsein unter, die bisherige Grundlage der Tradition. Die Wende hin zum heutigen Begriff eines ökumenischen Konzils liegt in der anschließenden Reformzeit; jener Brief Papst Leos IX. an die afrikanischen Bischöfe vom Jahre 1053, daß sie ein *universale concilium* nur mit Zutun des römischen Stuhles feiern könnten, ist das erste Zeugnis des Begriffswandels, wenn wir von älteren Andeutungen und der Vorarbeit Pseudoisidors absehen. *Universale concilium* oder *generalis synodus* heißen Kirchenversammlungen, deren Übereinstimmung mit dem Glauben und der Disziplin der Gesamtkirche durch den Papst bestätigt ist: ökumenisch bedeutet „im Einklang mit der irrtumsfreien römischen Kirche“. In den Augen der Reformer konnten deshalb die Universalkonzile des ersten Jahrtausends nur unter der Autorität Roms gefeiert worden sein, und im 12. Jahrhundert nähert sich die päpstliche Generalsynode begrifflich dem ökumenischen Konzil alten Stils. Konsequenter verfestigt Papst Innozenz III. 1215 das Bewußtsein, daß die päpstlichen Generalsynoden das Erbe der alten Großkonzile übernehmen. Der Höhepunkt ist erreicht. Die Frage der folgenden Jahrhunderte ist nur, wieweit sich der Gedanke halten kann. Der Konziliarismus wirft die Entwicklung noch einmal zurück auf die im letzten naturrechtliche Idee, daß die Gesamtkirche im Konzil eine gesamtkirchliche Vertretung besitzen müsse, der auch der römische Papst unterstellt sei. Aber schon die letzte Lateransynode des Mittelalters (1512—1517) lenkt wieder zum Papstkonzil zurück; Trient ist auf dem Wege fortgeschritten, und die Dogmen des Vaticanums von 1870 haben den Begriff eines ökumenischen Konzils der katholischen Kirche vollends auf den Sinn der mittelalterlichen Reformer festgelegt: ökumenisch heißt zuvorderst unter Mitwirkung des römischen Stuhles.

Und bedarf die historische Analyse noch einer juristischen Bestätigung, so schlage man in der amtlichen Ausgabe des *Codex Iuris Canonici* unter dem ersten und

77 H. Barion, Artikel „Das Allgemeine Konzil“, in: *Die Religion in Geschichte und Gegenwart*³ III (1959) 1804.

78 Vgl. *Acta et documenta Concilio Oecumenico Vaticano II apparando*, Ser. I, Vol. I S. 154.

grundlegenden Kanon zum ökumenischen Konzil nach: als seine Quellen sind zur Hälfte Pseudoisidorzitate angegeben und als ältester nachpseudoisidorischer Beleg jener Brief Leos IX. an die afrikanischen Bischöfe aus dem Jahre 1053. Der mittelalterliche Grundsatz von der notwendigen Beteiligung des Papstes an einem allgemeinen Konzil liegt dem heutigen Kirchenrecht nicht nur historisch, er liegt ihm auch substantiell zugrunde. Die neue Weltsynode, von Papst Johannes XXIII. angekündigt, ist ökumenisch in einem vom Mittelalter ausgebildeten Sinn.⁷⁹

79 Zu Canon 222 § 1: *Dari nequit Oecumenicum Concilium quod a Romano Pontifice non fuerit convocatum* ist angegeben: C. 1, 2, 5 D. XVII; S. Leo IX, ep. *Cum ex venerabilibus*, 17 dec. 1053, § 4; Leo X (in Conc. Lateran. V), const. *Pastor aeternus*, 19 dec. 1516, § 6; Leo XIII, ep. *encycl. Satis cognitum*, 29 iun. 1896. Die ersten drei Stellen sind Pseudoisidorzitate: an der Spitze steht jener Pseudo-Marcellus-Brief c. 8 (Hinschius S. 228), der als Musterzeugnis o. S. 684 behandelt ist; es folgen Ps.-Julius c. 13 S. 471 und Ps.-Pelagius II pp. S. 721. Bei den übrigen Belegen ist mehr oder minder stark pseudoisidorisches Gut

übernommen; wegen der etwas großzügigen Zitierweise muß es freilich offenbleiben, welcher Quellsatz in den *Codicis Iuris Canonici Fontes* präzise gemeint ist (vgl. die kritischen Bemerkungen H. Barions, *Zeitschr. f. Rechtsgesch. Kan. Abt. 46*, 1960, 119): zum Brief Leos IX. (*Fontes I*, 1923, nr. 28 S. 27) s. o. S. 681 und S. 685; die Abschlußkonstitution Leos X. zur 5. Lateransynode (s. o. S. 691), in die u. a. Ps.-Felix c. 2 S. 479 eingeflossen ist (*Fontes I* nr. 70 S. 120), ist mit ihren entscheidenden Sätzen wiederum in der Enzyklika *Satis cognitum* Leos XIII. wörtlich wiedergegeben (*Fontes III*, 1925, nr. 630 c. 30 S. 492).